

urteiler eine weitergehende Reform für geboten hält."

Diese Prügel haben die Verfasser des Entwurfs redlich und reichlich verdient. Das ist aber keine vereinzelte Stimme aus Unternehmerkreisen. Auch in der „Kölnischen Zeitung“ (Nr. 1292) nimmt der Chef „eines großen rheinischen Manufaktur- und Webwarengeschäfts“ zu der Frage das Wort und nennt den Gesetzentwurf eine halbe Sache. Er verlangt ein Gesetz, das entweder die völlige Sonntagsruhe vorschreibt oder doch eine für das ganze Reich einheitliche Regelung bringt. Wenn man den Verwaltungsbehörden die Befugnis gebe, weitere Stunden für den Verkauf freizugeben, so werde das Gesetz unwirksam. Die Gegner der völligen Sonntagsruhe führt dieser Prinzipal wie folgt ab:

„Gegen eine vollständige Sonntagsruhe wird von verschiedenen Seiten viel Propaganda gemacht; das war auch der Fall, als die heute bestehende Sonntagsruhe eingeführt wurde. Doch haben uns die Erfahrungen gezeigt, daß durch diese Einführung der Gesamtumsatz nicht gelitten hat. Einzelne Tage der Woche mit stillem Geschäftsverkehr haben sich durch Einführung der Sonntagsruhe belebt und würden sich noch weiter beleben, wenn die vollständige Sonntagsruhe eingeführt würde. — Wenn nun Nichts auf die Landbevölkerung genommen werden soll, so genügen meines Erachtens zwei Stunden Verkaufszeit vollständig. In diesen zwei Stunden wird derselbe Umsatz erreicht, wie früher in vier Stunden und den ganzen Tag. Diese zwei Stunden Verkaufszeit brauchen auch nur in den Saisonmonaten, ungefähr von Mitte Juni dann wieder vom 1. Oktober bis 25. Dezember freigegeben werden. In den übrigen saisonlosen Monaten könnten die Geschäfte ohne jeden Schaden der Inhaber geschlossen bleiben. Andere Länder haben schon jahrzehntelang die vollständige Sonntagsruhe eingeführt, weshalb sollte das nicht auch in Deutschland möglich sein, um nicht allein den Angestellten, sondern auch den Prinzipalen einen wohlverdienten Ruhetag zu gönnen?“

Das ist ja gerade das Charakteristische für die deutsche Rechtschaffenheit, daß sie selbst dann mit halben Mäßen arbeitet, wenn eine soziale Tat Arbeitern und Unternehmern gleichmäßig zugute kommt. Auf die wenigen profitierender Schreihälse und Madamacher wird Rücksicht genommen, nicht aber auf die große Masse der Vernünftigen und Einsichtsvollen.

Es gilt jetzt den Gesetzgebern klar zu machen, daß sich die Arbeiterschaft des Handelsgebietes eine solche nichtachtende Behandlung keinen Tag länger gefallen läßt. Die Berliner Handelsarbeiterchaft hat bereits in drei großen Versammlungen Stellung zum neuen Gesetzentwurf genommen. Mögen die Kollegen im Reich nicht versäumen, ebenfalls Sturm zu laufen. Es ist die höchste Zeit, zu handeln.

Liberal! muß es jetzt heißen: „Auf die Chancen für eine wirkliche Sonntagsruhe!“

Zum Teufel mit allen Schönheitspfälzchen, mit allem Flickwerk, mit allen Ausnahmen, die einem großstädtischen Liebesgleich hier raffiniertesten Ausbeuter und Profitjäger durchschlüpfen lassen.

Heraus mit der vollen, uneingeschränkten Sonntagsruhe!

Kirche und Gewerkschaften in Deutschland.

IV.

Die Wendung der christlichen Gewerkschaften zum Klassenkampf und ihre Annäherung an die sozialistische Arbeiterbewegung wurde nicht nur dem Zentrum, sondern viel mehr noch von der Kirche überaus angenommen. Es sei bemerkt, daß streng kirchlich gestimmte Leute unter den deutschen Katholiken von vornherein mit der Bildung der christlichen Gewerkschaften unzufrieden waren. Ihnen schien das Zusammensein mit evangelischen Arbeitern schon eine große Gefahr für das Seelenheil der katholischen Arbeiter zu bedeuten. Namentlich erreichte es in diesen Kreisen auch Anstoß, daß in den Kundgebungen der christlichen Gewerkschaften vielfach die Rede war von allgemeinem Christlichen, das heißt biblischen Bestimmungen gemeinsamen Grundrissen. Gibt es doch nach den Lehren der katholischen Kirche nur ein Christentum, nämlich das der katholischen Kirche, während der evangelische Glaube einen Abfall vom wahren Christentum bedeutet. Der Widerstand dieser streng kirchlichen Kreise im deutschen Katholizismus wuchs, als die christlichen Gewerkschaften sich mehr und mehr der Tat der sozialistischen Verbände be-

dienten, als sie mehr und mehr auf eine selbständige Arbeiterbewegung zuleiteten und mit dem Anspruch auftraten, die wirtschaftlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder aus eigener Kraft unter Beihilfeleistung geistlicher Ratsehrliche und Einmischungen zu regeln.

Diese überkirchlichen Kreise wußten die Aufmerksamkeit der deutschen Bischöfe auf das Gefährliche der neuen Bewegung hinzuweisen, und die geistlichen Oberhirten erließen dann im Oktober 1900 ein Schreiben an die Geistlichen, worin die christlichen Gewerkschaften als Unternehmungen bezeichnet wurden, die mit den kirchlichen Lehren in Widerspruch ständen und darum für katholische Arbeiter ungeeignet seien. Wenn katholische Arbeiter das Verlangen hätten, ihre wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen, möchten sie sich in ihren Gesellen- und Arbeitervereinen beruflich gruppieren und in diesen Fachabteilungen, beraten und geleitet von den geistlichen Vorständen, für ihre irdische Wohl tätig sein. Das war in klipp und klaren Worten die Verurteilung der christlichen Gewerkschaften durch die deutschen Bischöfe! Durch das bischöfliche Urteil ermutigt, gingen die streng kirchlichen Katholiken der Gründung jener von den Bischöfen empfohlenen Fachabteilungen vor. Es bildete sich neben den christlichen Gewerkschaften eine streng katholische Gewerkschaftsbewegung, die sich rühmte, in vollem Einklang mit der kirchlichen Lehre, mit den Forderungen der Bischöfe und Befreiungen der geistlichen Autorität zu stehen. Diese Bewegung trat mit viel Entschiedenheit auf, da sie sich der Gunst der hohen und höchsten Geistlichkeit sicher wußte; sie arbeitete mit vollem Eifer und wachte ihre Kraft insbesondere der Bekämpfung der christlichen Gewerkschaften zu. Sie war unmissig in ihren Voraussetzungen und unfruchtbar in ihren Leistungen, aber schließlich war sie doch nur die ehrliebe und folgerichtige Durchführung dessen, was die christlichen Gewerkschaften nur halb zu Ende führten. Ist die Voraussetzung im Programm der christlichen Gewerkschaften richtig, daß die wirtschaftlichen Aufgaben der Arbeiter nur unter Beobachtung der christlichen Grundsätze gelöst werden können, dann ist auch die Schlussfolgerung der katholischen Gewerkschaftsleute geboten, daß die gewerkschaftliche Tätigkeit katholischer Arbeiter sich nur auf katolischem Boden und in engstem Zusammenhang mit der katholischen Kirche zu vollziehen hat, da es für einen Katholiken nur eine Religion, den katholischen Glauben, geben kann. Die Unmissigkeit der rein katholischen Gewerkschaftsbewegung zeigt eben, wozu man kommt, wenn man die Religion mit dem wirtschaftlichen und politischen Leben verknüpft! Die beiden Richtungen in der katholischen Gewerkschaftsbewegung haben sich bis heute auf das bestmögliche bekämpft. Beide waren bemüht, die Bischöfe und den Papst für sich zu gewinnen und wendet sich durch einen Nachspruch von höchster kirchlicher Stelle aus den Gegnern zu vernichten. Hierbei zeigte sich wieder einmal die Halbheit und Unehrlichkeit der christlichen Gewerkschaften. In ihrem Programm verkünden sie, daß sie selbständige Organisationen seien, unabhängig nach der politischen wie nach der kirchlichen Seite hin. Wenn sie das wären, was brauchen sie sich dann um die Angriffe und die Anklagen zu kümmern, die von der streng katholischen Richtung in reichster Hinsicht gegen sie gerichtet werden? Was brauchen sie sich um die Gunst der Bischöfe und des Papstes zu bemühen, was brauchen sie sich zu sorgen, ob sie von der kirchlichen Seite anerkannt oder verurteilt werden? Nein, die christlichen Gewerkschaften sind nicht unabhängig von der Kirche. Ihre Anhänger haben als Mitglieder der katholischen Partei des Zentrums darauf zu sehen, daß sie es mit der Kirche aus politischen Gründen nicht verderben, und die christlichen Gewerkschaften sind für ihre Agitation so sehr auf die Gunst und die Hilfe der Geistlichen angewiesen, daß sie im selben Augenblick verloren sind, wo die Kirche die Hand von ihnen abzieht oder wider sie mobil macht.

Man versteht also die Bemühungen der christlichen Gewerkschaften, die Angriffe und Anklagen ihrer streng katholischen Brüder bei Papst und Bischöfen abzuwehren. Hierbei hatten sie nun wenig Glück. Das gegenwärtige Oberhaupt der katholischen Kirche hält auf Glaubensreinheit und Unterordnung, und in dieser Beziehung waren ihm die Leute von der katholischen Gewerkschaftsrichtung die besseren Christen. Der Papst lobte sie bei jeder Gelegenheit und pries ihre Grundsätze und Vereinigungen als diejenigen, die seinen vollen Beifall hatten. Nichts sah ihm die andere Seite, so gab es zwar auch einige väterlich freundliche Worte, die aber doch mehr als eine Ermahnung zum Gehorsam und zur Befolgung des rechten Weges klangen. Die Worte des Papstes wurden gegen die katholische Richtung immer freundlicher, gegen die christliche Richtung immer unfreundlicher. Der Streit der beiden Richtungen dabei nahm immer heftigere Formen an, er griff über in das politische Leben der deutschen Katholiken. Da kam nach langem Hin und Her am 24. September 1912 die päpstliche Entscheidung in der Gewerkschaftsfrage in der Gestalt der Enzyklika Singulari quadam.

Man weiß, daß der Papst jene Bewegung in Italien, die man Christliche Demokratie nannte, und eine ähnliche Bewegung in Frankreich, den Sillonismus, verboten hat. Die Mitglieder dieser Bewegungen waren gute Katholiken, die dem Papste in allen Sachen des Glaubens Gehorsam versprochen, die nur eine gewisse Selbständigkeit in ihren wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen beanspruchten. Der Papst verlangte auch bezüglich dieser Bestrebungen Unterordnung unter die kirchliche Weisung und Leitung, und weil jene Organisationen nicht auf ihre Selbständigkeit verzichten wollten, wurden sie kurzerhand verboten. Dasselbe Schicksal hatten die Leute der streng katholischen Richtung auch den christlichen Gewerkschaften vorausgesagt, und es besteht kein Zweifel, daß der Papst die Absicht gehabt hat, die christlichen Gewerkschaften

zu verbieten. Wenn diese Absicht nicht durchgeführt worden ist, so nur deshalb, weil einflußreiche Leute im deutschen Katholizismus und weil einzelne Bischöfe und die deutsche Reichsregierung eingeschritten sind, um das Verbot zu verhüten. Es ist jedoch gesagt worden, was für ein Interesse ein Teil der Zentrumsparlei an der Erhaltung der christlichen Gewerkschaften hat; was die deutsche Reichsregierung zu einem Einschreiten veranlaßt hat, soll später erörtert werden.

Die Gewerkschaftsencyklika des Papstes Pius X. sprach sich grundsätzlich für die rein katholische Gewerkschaft, die ihre Tätigkeit in steitem Zusammenhang mit der Kirche verrichtet, als für die katholischen Arbeiter geeignete Organisation aus. Er will aber mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Deutschland auch gemische, das heißt aus katholischen und evangelischen Arbeitern bestehende Gewerkschaften dulden, wo die Bischöfe solche für angebracht halten. Diese bischöflich genehmigten und päpstlich gebuldeten Gewerkschaften müssen sich aber jedes Eingriffs in die von den rein katholischen Organisationen besetzten Gebiete enthalten; sie müssen sich ferner verpflichten, den Weisungen der Bischöfe bezüglich der Grundsätze und der Tätigkeit ihrer Organisationen getreulich nachzukommen!

Grundsätzlich vom Papst verurteilt, auf Widerruf gebuldet, im übrigen völlig dem Erbitten der Bischöfe ausgeliefert — das ist nach allerhöchster kirchlicher Entscheidung die gegenwärtige Lage der christlichen Gewerkschaften. Und haben sich die Führer und Mitglieder der christlichen Gewerkschaften gegenüber einer solchen Zumutung wie Arbeiter und Männer benommen? Mit nichten! Sie haben sich die Entmannung gefallen lassen und Gehorsam gelobt!

Die goldene A. G. G.

Der Geschäftsbericht von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft über die Geschäftsjahre 1912/1913 ist vor einigen Tagen der Öffentlichkeit bekanntgegeben worden. Wie im Vorjahre, so liegt auch in diesem abermals ein Goldstorn in den Taschen der Herren Aktionäre, Aufsichtsratsmitglieder und Direktoren.

Die Gerüchte, die unter spekulativen Kreisen an der Börse im Umlauf waren, die A. G. G. könne in diesem Jahre einige Prozent Dividende weniger zur Auszahlung bringen, haben sich nicht bestätigt.

Nachigen Herzens können die Herren Aktionäre dem kommenden Winter und dem Weihnachtsfest entgegensehen. Genau wie im Vorjahre kündigt die Verwaltung an, daß auch in diesem Jahre

14 Prozent

Dividende zur Auszahlung gelangen. Nach Abzug aller Unkosten, Steuern, Abschreibungen, Obligationen und der 1 381 620 Mk. betragenden Kosten der letzten Emission von Obligationen gelangen 28 904 483 Mk. (i. V. 24 886 614 Mk.), das ist ein Mehr von

4 517 869 Mk.,

zur Auszahlung, die in Form von Dividenden den Aktionären zugute kommen.

Außer jenen nach den bisherigen Gepflogenheiten bemessenen Abschreibungen sollen 1 Million Mark dem Rückstellungskonto zugeführt, 1/2 Millionen Mark für die Wehrsteuer referiert, 1 Million Mark im Hinblick auf Neubauten als Sonderabschreibung für Gebäude verwendet werden.

Das Bankguthaben beträgt rund 77 Millionen Mark. Die Zinsen und Gewinne aus dieser Mietersumme werden öffentlich nie bekanntgegeben, sie verschwinden in den unterirdischen Machtverbindungen und Kriegskanälen der A. G. G.

Einen Ueberblick über die Ertragsnisse der Gesellschaft und ihre hauptsächlichste Verwendung ermöglicht für die letzten sieben Jahre folgende Tabelle:

	Ueberschuß	Dividende	Dividende	Rück-
	Mk.	Mk.	in Proz.	stellungen
1912/13	28 904 483	21 700 000	14	3 500 000
1911/12	24 886 614	18 200 000	14	3 000 000
1910/11	22 140 729	16 000 000	14	2 373 553
1909/10	18 425 225	14 000 000	14	2 000 000
1908/09	16 384 571	13 000 000	13	1 267 255
1907/08	15 931 211	12 000 000	12	1 000 000
1906/07	14 868 175	12 000 000	12	1 000 000

Diese Zahlen reden eine äußerst deutliche Sprache. Ueber die gegenwärtige Geschäftslage äußert sich die Verwaltung, entgegen den Behauptungen der Börse, durchaus günstig. Wenn auch in der letzten Zeit ein gewisses Nachlassen im Auftragsseingang bemerkt worden sein sollte, so wird man daraus keinerlei Besorgnisse für die weitere Entwicklung des Unternehmens abzuleiten brauchen.

Auch zeigt der diesjährige Geschäftsabschluss die Vorsichtigkeit der Finanzpolitik der Verwaltung, indem sie darauf bedacht war, in reichlichem Umfange Vorsorge für schlechtere Zeiten zu treffen. Denn für die sehr günstige finanzielle Disposition des Unternehmens spricht auch die starke Erhöhung des Bankguthabens von 37 auf 77 Millionen Mark.

Die Herren Aktionäre können mit ihrer Verwaltung voll und ganz zufrieden sein. Die Verwaltung hat Vorsorge getroffen für die Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges. Da wir nun den so überaus günstigen Geschäftsbericht der A. G. G. vom verflossenen Geschäftsjahre kennen gelernt haben, so ist es auch angebracht, die Schritte der Medaille zu betrachten.

Wir haben zu fragen: Wenn so riesenhafte Goldberge als Reingewinne verbüßet sind, wie hat die Gesellschaftsleitung jene bedacht, die diese vielen Millionen zumantreten haben? Dem zweifellos steht fest, daß der riesige Reingewinn nur der erstmaligen Tätigkeit der vielen in der A. G. G. tätigen Arbeiter zuzuschreiben ist.

Ihre Geschicklichkeit und ihr Fleiß sind Faktoren, die solchen Aufschwung erst ermöglichen.

Doch eine Untersuchung dieser Frage zeigt uns bald, daß durch die rege Tätigkeit fleißiger Arbeiter Millionengewinne geschaffen wurden, aber der große Mehrwert, den die Arbeit erbracht hat, kommt nicht ihnen, sondern anderen zugute.

Wie so oft, so gehen auch die Arbeiter der A. G. in diesem Jahre wieder völlig leer aus. Die menschenfreundliche Betriebsleitung hat der aufreibenden Tätigkeit der vielen fleißigen Arbeitsbienen nicht mit einer Silbe gedacht.

Schweiß riecht, sagen sich die Herrten, und der Arbeiter hat zu arbeiten, aber weitere Beachtung ist er nicht wert.

Trotz des Reingewinnes von 28904483 M. zahlt die A. G. nicht die besten Löhne. Sie stellt auch heute, trotz der ungeheuren Lebensmittelerhöhung, die Wasser, Lager-, Stills-, Hof- und Transportarbeiter mit Stundenlöhnen von 42 Pf. ein.

Durch die Not getrieben, wurden wiederholte Ver-

suche gemacht, die Löhne ein wenig zu verbessern. Doch diese Versuche waren stets ohne Erfolg, weil die Direktion immer erkläre, sie könne einer Aufbesserung nicht zustimmen, da die Geschäfte so schlecht gingen.

Zu der schlechten Entlohnung kommt dann noch ein Unterbewußtsein, welches als ein außerordentlich ausgedehntes gilt. Die Arbeiter sollen den ganzen Tag zu einer ungeheuren intensiven Arbeitsleistung, die eigentlich Anfortdauerung heißt, angehalten werden.

Die A. G. - Direktion verucht auch noch ein weiteres, sie will die Arbeiter mit dem Material der Schande bedecken. Sie ist bestrebt, möglichst hindernd in den Weg zu treten, damit das Wortwörterbuch

auf dem Gebiete der Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erschwert wird. Ihr Streben ist: alle gewaltam in den gelben Fabrikreise hineinzupressen, um die Arbeiter kraftlos zu machen, damit die schlechte Lage vorzeitig bleibe.

Wird die A. G. - Direktion nun auf Grund ihres sehr günstigen Geschäftsablaufes Veranlassung nehmen, den Arbeitern ein Eingegenommen zu zeigen und versuchen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern? Bei der bekannten Arbeiterfreundlichkeit, die diese Herren besitzen, wird wohl wenig darauf zu rechnen sein.

Sollen bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse Platz greifen, so müssen sie im Kampf errungen werden. Diesen Kampf vorbereiten, damit er im günstigen Moment geführt werden kann, muß Aufgabe unserer Kollegen in der A. G. sein.



Darmstadt. Schon im vorigen Jahre wollten die Zeitschriftsträgerinnen in unserer Parteilicheit und Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt wissen, nahmen aber auf Anraten der Organisationsleitung vorläufig davon Abstand. Die Zeitung vertrat damals den Standpunkt, daß, wenn es gelingen sollte, die Trägerinnen der bürgerlichen Zeitungen zu organisieren, eine allgemeine Bewegung eingeleitet werden könnte.

Zunächst wurde der Lohn durchschnittlich um 5 Pf. pro Exemplar und Monat erhöht und beträgt derselbe inklusive Klassen der Abonnementsgelder 17 Pf., steigend jährlich um 1 Pf. pro Exemplar, so daß derselbe im Jahre 1915 19 Pf. pro Exemplar und Monat beträgt.

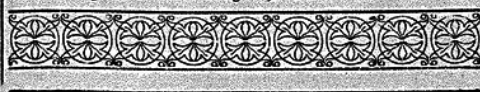
12 Pf. seien auch genug. Hier kann man wohl das Sprichwort: Gegen Dummheit kämpfen Götter selbst vergeblich, treffend anführen.

Wenn worden die Zeitungsträgerinnen endlich begreifen lernen, daß sie durch ihre gegenwärtige Unenigkeit nur den Vorteil der Unternehmer fördern, währenddem sie durch ihre Geschlossenheit die Macht besitzen, so wie ihre Kolleginnen im „H. S. -ischen Volksfreund“ ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf tarifliche Basis zu regeln.



Der riesige Umfang der Volksversicherung in Deutschland

It aus folgenden Zahlen zu ersehen. Bei den 15 privaten Versicherungs-Gesellschaften, welche die Volksversicherung betreiben, bestanden Ende 1911 7951554 Volksversicherungen mit einem Versicherungskapital von 1595878755 Mark.



Verhängnisvolle Karambolage zwischen Autos omnibus und Automobil. (Urteil des Reichsgerichts vom 13. November 1913.) Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt in § 7, daß der Fahrer eines Fahrzeuges im Falle der Verletzung eines Menschen durch dasselbe zum Schadenersatz verpflichtet ist, sofern nicht das Verhalten des Verletzten den Unfall herbeigeführt hat.

folge der durch den Regen verursachten Glätte ins Gleiten und prallte schließlich gegen den Hinterrad des Omnibusses, wo Dr. Rosen nach stand, so daß dieser im Gesicht und am Bein Quetschwunden und außerdem infolge der Aufregung einen Herzschlag erlitt. Er verlagte infolgedessen den Autobleher und den Chauffeur Lange beim Landgericht Berlin und forderte Schadenersatz auf Grund der Haftpflichtbestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Berlin-Großlichterfelde-Steglich. Das Kammergericht fällt eine Entscheidung, die für das Automobilfahren in Berlin von erheblicher Bedeutung ist. Der Autodroschkenbesitzer W. zu Berlin, welcher die polizeiliche Erlaubnis besitzt, in Berlin fahren mit seiner Kraftdrosche auszuführen, hatte vor einiger Zeit eine Person von Berlin nach Gr.-Lichterfelde gefahren; als er auf der Rückfahrt begriffen war, forderte ihn ein Herr in Steglich zu einer Fahrt nach Zehlendorf auf.

Vorentscheidung sei ohne Rechtsirrtum ergangen. W. befand sich auf der Rückfahrt nach Berlin, als er einen Fahrgast in Sieglitz aufnahm. Dazu sei W. berechtigt gewesen. Die in Rede stehende Polizeiverordnung beziehe sich nicht auf Fälle vorliegender Art, sondern habe Unternehmer im Auge, die in Sieglitz gewerbsmäßige Kraftdroschken dem Publikum zur Verfügung stellen wollen.

Automobil und scheinende Pferde. (Urteil des Reichsgerichts vom 13. November 1913.) Der Chauffeur Anton Prech ist wegen fahrlässiger Körperverletzung vom Landgericht Aschaffenburg am 11. Juni 1913 zu einer Geldstrafe von 60 Mk. verurteilt worden. Es handelte sich um folgenden Sachverhalt: Am Vormittag des 1. Juli 1912 fuhr Prech seinen Dienstherrn in dessen Privatautomobil von Aschaffenburg nach Klein-Osweim. Beim Passieren eines gegenkommenden Fuhrwerks wurden plötzlich die Pferde des letzteren scharf und gingen durch. Hierbei wurden die Insassen des Wagens herausgeschleudert und zum Teil ziemlich erheblich verletzt. Die Pferde traten erst eine Strecke weiter wieder zum Gespann gebracht werden. Gegen Prech stellte der Besitzer des Fuhrwerks, ein Gastwirt, Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung. Die Strafkammer hat ihn auch für schuldig befunden. Zwar sei er weder zu schnell gefahren, noch könne man ihm den Vorwurf zu späten Bremsen machen, wohl aber habe er nicht genügend und nicht rechtzeitig genug die rechte Straßenseite eingehalten. Dadurch, daß er zu weit in der Straßennitte gefahren sei, sei er zu nahe an das Fuhrwerk des Beteiligten herangekommen und habe somit dessen Pferde zum Scheitern gebracht. Prech habe also gegen § 21 der Bundesratsverordnung zum Reichsautomobilgesetz verstoßen, worin den Kraftwagenfahrern das Rechtsfahren ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde. Der Strafkammer erschien daher die Kaufaktualität wie die Voraussetzungen des Unfalls hinreichend begründet. Auf Prechs' Revision, die mit prozessualer und materieller Reue begründet war, hat indessen das Reichsgericht das Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen, da ein wichtiger Zeuge zu Unrecht nicht vernommen worden sei.

Unberechtigter Forderung eines Unternehmers. Wenn Arbeiter in Lohnbewegungen eintreten, um eine Verbesserung ihrer laienigen sozialen Lage zu erreichen, so kann man stets die Wahrnehmung machen, daß bezahlte Verfechter der Interessen des Unternehmertums in der bürgerlichen Presse ein wahres Inzangewebe über die angeblich ungerechtfertigten Forderungen der Arbeiter anspannen. Die lieben „armen“ Unternehmer — so bezeichnen diese Demagogen — seien schuldig den „maßlosen“ Forderungen der „aufgebehten“ Arbeiter preisgegeben, und tritt dann noch der übliche Fall ein, daß ein Arbeitswilliger sich durch einen Streikenden belästigt fühlt, dann erörtert der Hinz nach Ausnahmemaßregeln gegen die Arbeiterkassette im allgemeinen. Man konnte tagtäglich Fälle registrieren, wo Unternehmer auf Grund ihrer wirtschaftlichen Macht Proletarier geradezu als Spielball betrachten und behandeln. An die wirtschaftlich Schwachen werden oft Zumutungen gestellt, die geeigneter sind, geradezu aufreizend zu wirken.

Am 24. Oktober d. J. legten die Chauffeure der Firma August König in Erfurt die Arbeit nieder, weil ihnen der Unternehmer zugemutet hatte, einen Nevers zu unterrichten, wonach sie 500 Mk. Ration stellen sollten, ohne daß ihnen dafür eine Gegenleistung in Aussicht gestellt wurde. Bemerkenswert ist, daß die Chauffeure an Lohn pro Tag 1,50 Mk. und 10 Proz. der Tageseinnahme erhielten. Das Durchschnittseinkommen belief sich bei einer 14-15stündigen Arbeitszeit auf 30 Mk. pro Woche. Für diesen recht minimalen Lohn mußte noch obendrein Sonntags gearbeitet werden. Herr König schint auch sonst recht eigentümliche Auffassungen über die Rechte und Pflichten der Arbeiter zu haben, denn als ein Chauffeur sein Arbeitsverhältnis löste, wurden ihm 25,75 Mk. Lohn einbehalten, weil er dafür haftbar sei, daß ein Fahrgast das Fahrzeug nicht gezahlt habe. Der Chauffeur verklagte die Firma beim Gewerbegericht. Diese ließ, wie man zu sagen pflegt, die Sache an sich heranommen und befandete auch nicht das geringste Verhängnis dafür, daß die Einbehaltung des Lohnes aus dem erwähnten Grunde einfach eine Zumutung ist, die zu kennzeichnenden Ausdrücken fehlen. Der Vertreter der Firma mußte sich dann auch im Sühnetermin vor dem Gewerbegericht vom Vorsitzenden sagen lassen, daß es doch eine sonderbare Zumutung für einen Arbeiter sei, ihn für die Handlungswelt eines Gauners verantwortlich zu machen. Doch mußte das alles nichts, der Vertreter verlangte gerichtliche Entscheidung, was übrigens auch wieder charakteristisch dafür ist, welche Auffassung manche Unternehmer von der Rechtssprechung haben und mit was für zweifelhaften Angelegenheiten die Gewerbegerichte von ihnen belästigt werden. Das Gericht fällte folgende Entscheidung: „Die Weigerung des Beklagten, dem Kläger den an sich unbestrittenen Lohn zu zahlen, ist ungerechtfertigt. Den Kläger trifft kein Verschulden, daß der Fahrgast in betrügerischer Weise den Beklagten geschädigt hat. Auf keinen Fall ist der Beklagte berechtigt, wegen dieses Schadens mit der Lohnforderung des Klägers aufzurechnen, da der vom Kläger bezogene Lohn der Aufrechnung nicht unterliegt. Auch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes gegenüber der Lohnforderung des Klägers ist unzulässig, da der Beklagte lediglich einen Anspruch an den betreffenden Fahrgast, nicht an den Kläger hat.“

Der Chauffeur eines Tiefbaunternehmers ist weder als Betriebsbeamter oder Techniker noch als Arbeiter des verarbeitenden Baubetriebs anzusehen. (Urteil des Reichsgerichts vom 23. Mai 1913.) Ein Schadenerschaden, der die Feststellung zur Grundlage hatte, ob der Chauffeur eines Tiefbaunter-

nehmers, der diesen nur zur Baustelle fährt, zum versicherten Baubetriebe gehöre, beschaffte jüngst das Reichsgericht in der Revisionsinstanz. Der Sachverhalt war folgender: In der Nacht des 10. April 1908 verunglückte der Chauffeur X dadurch, daß das unter Leitung des Unternehmers stehende Auto mit einem anderen zusammenstieß. Daraufhin wurde der Unternehmer vom Gericht wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Der Verunglückte machte nun Schadenerschadensprüche geltend, indem er sich auf § 45 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes berief. Danach ist ein Schadenerschadenanspruch der versicherten Person gegen den Betriebsunternehmer insolge eines Unfalls nur dann gegeben, wenn durch Strafurteil vorläufige Herbeiführung des Unfalls durch den Unternehmer festgestellt ist. Das Landgericht I. Instanz erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, dagegen wies das Oberlandesgericht I. Instanz die Klage auf Verurteilung durch den Unternehmer hin ab, indem es den verunglückten Chauffeur zu den nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetz versicherten Technikern rechnete, der allerdings seine Erschadensprüche erst nach eingetretener Verjährung geltend gemacht habe. Die vom Chauffeur gegen dieses Urteil beim Reichsgericht eingeleitete Revision hatte den Erfolg, daß der höchste Gerichtshof das Berufungsurteil aufhob und an die zweite Instanz zurückverwies. Wenn der Berufungsrichter, so führte das Reichsgericht aus, meine, die Fahrten zur Berufstätigkeit des Tiefbaunternehmers seien als im Betriebe des Baugewerbes unternommen anzusehen, so irre er. Infolgedessen gehöre der Verunglückte auch weder zu den Betriebsbeamten oder Technikern noch zu den Arbeitern des Betriebs. Er habe lediglich die Aufgabe gehabt, den Unternehmer bis vor die Baustelle zu fahren. Wenn auch diese Tätigkeit zum Bauunternehmen gehören möge, so gehöre sie doch keinesfalls zum Baubetriebe, der an einer bestimmten, räumlich abgegrenzten Baustelle, dem Baume des Betriebes mit der besonderen Betriebsgefahr stattfindet. Der Baubetrieb selbst sei der Inbegriff aller derjenigen Tätigkeiten, welche innerhalb der Betriebsstätte zur Errichtung des Baus unmittelbar oder mittelbar erforderlich seien. Zu der mittelbar erforderlichen Tätigkeit — nur sie könne beim Kläger überhaupt in Frage kommen — gehörten diejenigen Nebentätigkeiten, welche zur Vorbereitung, zur Durchführung oder zum Abschluß der Betriebsarbeit selbst erforderlich seien. An dieser nahen Beziehung der Tätigkeit des Verunglückten zum Baubetriebe fehle es jedoch. Seine Tätigkeit stehe zu dem eigentlichen Baubetriebe mit seinen besonderen Betriebsgefahren in so entfernten Beziehungen, daß sie nicht einmal mehr zu den Nebentätigkeiten im Baubetriebe zu rechnen sei. Nach alledem sei die Entscheidung des Berufungsgerichts aufzuheben gewesen.

Aus der Frankfurter Interessen-Gemeinschaft. In Nr. 22 der „Allgemeinen Chauffeur-Zeitung“, Organ der Interessen-Gemeinschaft (F.-G.) finden wir eine „Richtigstellung“ über die Verwendung einer gesammelten Geldsumme. „Alle anderen Kombinationen sind Erfindungen, welche einen verurteilenden Charakter tragen und von gewissen Stellen ausgehen.“ Welche „Stellen“ mit dem „gewissen“ Stellen gemeint sind, wird nicht gesagt.

Der Frankfurter Verein der F.-G. teilt mit, daß er 92 Mitglieder hat. In einer Verammlung wurde beschlossen, bei jedem Todesfall einen Ertragsbeitrag von 2 Mk. zu entrichten. — Das sind die Vereine mit dem niedrigen Beitrag. Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß der frühere Bruder der Beklagten 8500 Mk. Abstand bekommen hat. Für diese geschäftliche Tätigkeit zahlen die Mitglieder pro Loten 2 Mk. — sonst wärs aus der Kasse gegangen.

Der Chauffeurverein für Jagen will seinen Mitgliedern das bittere Dasein durch einen Alibi-Verfügen. Das Charakteristische:

„Kollege Adolphs machte den Vorschlag, in diesem Jahre die Herren Chefz der Kollegen einzuladen und dieselben gleichzeitig zu bitten, ihren Chauffeuren an diesem Abend frühzeitig Feierabend geben zu wollen, damit auch alle Kollegen zur Fester erscheinen können.“

Was das ist? „Hebung des Standesbewußtseins!“

Unter dem „amtlischen“ Teil des Kraftwagenführer-Klubs Düsseldorf 1912“ finden wir folgenden Verammlungsaustrag:

„Der Antrag des Kollegen Kressmer, eine reichsgerichtliche Regelung des Dienstverhältnisses der Chauffeure, und zwar dahingehend, jeden Monat einen freien Sonn- und Feiertag herbeizuführen, wurde einstimmig abgelehnt.“

Heiliger Christophorus! Wie kann man so „radikal“ sein. Genügt es denn nicht, wenn man — beinahe — die ganze Nacht frei hat?

Damit ist so ziemlich die Nr. 22 der „Allgem. Chauffeur-Zeitung“ erschöpfend wiedergegeben. Was sonst noch drin steht, sind mehr oder minder verhäßliche Geschäftsartikeln und Annoncen. Dabei ist dieselbe Herrschaften bei einem Reklameartikel einer Scheinwerferfirma folgende Stillhilfe unterlaufen:

„Ein Hindernis! Wir kommen näher, auf einige hundert Meter Entfernung läßt sich deutlich ein großer beladener Wagen erkennen. Der Fuhrmann schläft; aber die Pferde, vernünftiger als ihr Lenker, geben von selbst zur Seite und machen uns die Bahn frei; man denkt unwillkürlich an ein Unglück, daß bei ungenügender Belichtung seitens unserer Maschine hätte entstehen können. Das Licht siegte wieder einmal über die Schreden der Nacht.“

So gut wir es begreifen können, daß ein Fuhrmann, der 18 bis 20 Stunden am „Tage“ tätig ist, auf dem Wagen schließlich einschläft, so wenig billigen wir es. Aber das eine Firma herkommen und auf den Reklameartikel solche Fälle aus dem Handgelenk konstruieren kann, ist die Schuld eines Blattes, das von der Reklamewirtschaft lebt. Die bloße Abmahnung vor der Arbeit hätte es verhindern müssen, daß diese zweck- und sinnlose Anpöbelung der Fuhrleute in der „Allgemeinen Chauffeur-Zeitung“ Platz fand. Aber die Pferde sind vernünftiger als — gewisse Lampenröhren und ihre „literarischen“ Helfersgeister.

Der Autobetrieb auf überfüllten Landstraßen. (Urteil des Sächsischen Oberlandesgerichts vom 8. Oktober 1913.) Der Strafantrag des Sachb. Oberlandesgerichts hatte jetzt Stellung zu nehmen zu der Frage, mit welcher Geschwindigkeit Kraftwagen auf Straßen, die an sich auf weite Strecken überfüllt sind und keinerlei Hindernisse bieten, fahren dürfen. Nach § 18, Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Reichskraftwagengesetz ist die Fahrgeschwindigkeit stets zu einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und der Führer stets in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Am 10. September 1912 war der Betriebsdirektor Lorenz aus Reulichen bei Chemnitz mit seinem Auto auf einer Vergnügungsfahrt begriffen, auf der auch die Schwarzentrage zwischen Braunsdorf und Oederan passiert wurde. Da sich rechts und links der Straße grüne Rasenränder befinden, die infolge des kurz vorher niedergegangenen Regens glitschrig waren, war die Fahrstraße für das Auto verhältnismäßig schmal. Trotzdem raste das Auto mit einer Stundengeschwindigkeit von 70 Kilometern an den Häusern „Zur grünen Tanne“ vorbei. Die Straße ist aber dort ziemlich weit zu übersehen und so sah denn auch L. schon beizeiten ein entgegenkommendes Geschirr, in dem sich der Gutbesitzer Hoffmann mit seiner Frau befand. Das Geschirr fuhr vorschrittmäßig auf der rechten Seite. Frau H. wurde beim Anblick des heranlaufenden Autos ängstlich und wollte vom Wagen herunter, was aber nicht so schnell ging. Infolgedessen ließ ihr Mann den Wagen halten und nahm das Pferd am Zügel fest. Kurz bevor das Auto, dessen Geschwindigkeit infolge auf 45 Kilometer ermäßigt worden sein sollte, das Geschirr erreichte, machte das Pferd einen Seitenprung, so daß es mit der Deichsel im Winkel schräg über der Straße stand. Das Auto streifte infolgedessen Wagen und Deichsel, der Wagen selbst wurde umgeworfen und die beiden Insassen flogen in den Straßengraben. H. wurde erheblich verletzt, seine Frau kam mit dem Schreden davon. In der Verhandlung vor dem Landgericht — der Autobesitzer mußte sich wegen fahrlässiger Körperverletzung verantworten — erklärte ein Sachverständiger, auf überfüllten Straßen jähre auch er mit 70 Kilometer Stundengeschwindigkeit, jedenfalls nie unter 45 Kilometer. Das Gericht war aber von der Schuld des Angeklagten überzeugt; dieser hätte, sobald er das Geschirr erblickte, noch langsamer fahren müssen. Da er dies unterlassen habe, hätte er es an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen. Gegen seine Verurteilung legte der Angeklagte, sich auf das Sachverständigen-Gutachten berufend, Revision ein. Das Sächsische Oberlandes-Revisionsgericht hat das Rechtsmittel verworfen. Die Fahrlässigkeit des Angeklagten ist hinreichend festgestellt. § 18, Abs. 1 der Ausführungsverordnung sei zwar eine etwas weitestgehende Bestimmung, sie lasse jedoch zweifelsohne so viel erkennen, was sie wolle, nämlich, daß der Kraftwagenführer das Fahrtempo so einzurichten habe, daß er unter allen Umständen seinen Obliegenheiten nachkommen könne. Das Herankommen um das Geschirr möge schwieriger gewesen sein, aber gerade deshalb hätte der Angeklagte noch langsamer fahren müssen, denn ohne Grund halte ein Geschirr nicht. Eventuell hätte der Angeklagte sein Auto auch halten lassen müssen.

Nürnberg-Fürth. Einem gewissen Prozentsatz von Chauffeuren fällt es immer noch schwer, den Unterschied festzustellen zwischen einer freien Gewerkschaft, die sich zum Ziel gesetzt hat, ihre Mitglieder im Sinne der modernen Arbeiterbewegung zu erziehen und deren Interessen nach jeder Richtung hin wahrzunehmen, und einem Kraftwagenführer-Verein, als Abteilung des „Deutschen Kraftwagenführer-Bundes“, der seine Aufgabe darin erblickt, den Kraftgeist zu pflegen und als Erbtand des Unternehmertums der modernen Arbeiterbewegung in jeder Richtung hinderlich zu sein.

Am Sonntag, den 23. November, hielt der Kraftwagenführer-Verein in Nürnberg seine Christbaumverlosung im „Kathol. Stellenbosch“ ab. Um ein Geschäft zu machen, versuchten dessen Mitglieder, alle die ihnen bekannten Chauffeure dorthin zu locken. Als der Transportarbeiter-Verband durch ausgegebene Handzettel seine Mitglieder mahnte, dieser Veranstaltung fernzubleiben und so einen Strich durch die Rechnung machte, glaubten die lieben Leute sich entrichten zu müssen, weil sie doch auch Kameraden sind, ohne zu bedenken, daß sie als Mitglieder des Kraftwagenführer-Bundes jederzeit unseren Interessen zuwiderhandeln.

Solche Berufsstellen, die sich bis jetzt immer noch im Zweifel waren, wo sie eigentlich hingehören, möchten sich doch einmal bestimmen und zur Einsicht kommen, daß die Zeiten zu erst sind, um länger in solchen Körperchaften zu verweilen, die nur geschaffen sind, um unseren Bestrebungen, unsere Lebenslage besser zu gestalten, entgegenzutreten.

Der Konkurrenzneid eines Autobroschürenführers. (Urteil des Reichsgerichts vom 14. November 1913.) Das Landgericht Bochum hat am 30. April 1913 den Chauffeur Hans Eichy wegen

Betrugs zu 100 M. Geldstrafe verurteilt. Ein unbedachter leichtsinniger Streich, aus Konkurrenzneid begangen, hatte ihn vor die Strafkammer geführt. Die Vorgeschichte sei im Nachstehenden wiedergegeben: Am 14. Dezember 1912 hatte der Kaufmann B. bei dem Automobil-Droschkenführer R., der bei dem Fuhrhalter S. in Dienst stand, für den folgenden Tag eine Auto-droschke für eine Fahrt nach Klingenhagen bestellt. Von diesem lobenden Auftrag R. durch einen Droschkenführer in Kenntnis gesetzt, suchte Hans Suchy aus Konkurrenzneid seinem Kollegen das Geschäft abzulagen und teilte dem Auftraggeber B. telefonisch mit, er, Suchy, könne ja auch die Fahrt übernehmen, er werde sich schon mit R. einigen und ihn abbestellen. B., dem es ganz einerlei war, wer die Fahrt vornahm, erteilte Suchy nimmher den Auftrag. Der schlaue Chauffeur hatte nun nichts Eiligeres zu tun, als seinem Kollegen R. mitzuteilen, daß B. die Fahrt verschrieben wolle. Auf diese Weise gelang es ihm, sich den Auftrag zu sichern und am nächsten Tage nach glücklich vollendeter Fahrt ein stattliches Trinkgeld einzuheimsen. Die Strafkammer erblickte in dieser Handlungsweise einen Betrug zum Nachteil des R. und seines Dienstherrn, von denen R. um das Trinkgeld, der Dienstherr um den Fuhrlohn geschädigt worden sei. Diese Schädigung habe Suchy in Bereicherungsabsicht durch Vorpiegelung falscher Tatsachen begangen, indem er dem B. vorkaufte, er werde sich mit R. einigen, und dem R., daß B. die Fahrt verschrieben habe. Gegen seine Verurteilung legte Suchy Revision beim Reichsgericht ein, die aber als unbegründet verworfen worden ist.

Die Aufsichtspflicht bei Automobilabfällen. (Urteil des Reichsgerichts vom 13. November 1913.) Nach der Bundesratsverordnung zum Automobilgesetz sowie nach zahlreichen Landespolizeilichen Bestimmungen besteht in ganz Deutschland die Vorschrift, daß bei Lastautomobilzügen auf dem Anhängerwagen stets eine Aufsichtsperson zu postieren ist, der es obliegt, alle Störungen, die vom Führer des Motorwagens aus nicht erkennbar sind, zu beobachten und vor allem darauf zu achten, daß der Anhängerwagen nicht von Unbefugten zur Mifsahrt benutzt wird. Die strafrechtliche Bedeutung dieser Verpflichtung bildete den Mittelpunkt eines interessanten Prozesses, der vor dem ersten Strafsekt des Reichsgerichts verhandelt wurde. Auf der Regelei Zeven bei Trier, deren Betriebsleiter der Kaufmann Hermann Kemper ist, war der Chauffeur Fugenig als Führer des Lastautomobilzuges angestellt. Für den Regierungsbezirk Trier galt eine dem Kemper wie dem Fugenig unbekannt gebliebene Polizeiverordnung vom 23. März 1903, wonach bei Lastfuhrwerken mit Anhänger sich auf letzteren während der Fahrt eine Aufsichtsperson befinden muß. Dieser Verordnung zuwider unternahm Fugenig am 15. April eine Geschäftstour, ohne dafür gefordert zu haben, daß der Arbeiter Köhl, dem die Aufsicht des Anhängers übertragen war, seinen Platz einnahm. Fugenig duldete vielmehr, daß Köhl sich zu ihm auf den Führerplatz setzte. Während der Fahrt kletterten Kinder auf die Verbindungstange der Wagen, die zusammen 200 Zentner Ziegelscheitel trugen und sprangen voller Mutwillen wieder herab. Hierbei geriet die kleine Lucia W. unter die Räder des Anhängerwagens und wurde so schwer verletzt, daß bald danach der Tod eintrat. Kemper und Fugenig wegen fahrlässiger Tötung zur Verantwortung gezogen, sind vom Landgericht Trier am 23. Juli 1913 freigesprochen worden mit der Begründung, daß zwar der objektive Tatbestand erfüllt sei und der kausale Zusammenhang zwischen dem fahrlässigen Handeln der Angeklagten und dem Tode der W. bestehe. Denn, wenn Kemper auch die Polizeiverordnung nicht gekannt habe, so habe er doch die Notwendigkeit der besonderen Aufsicht über den Anhänger eingeschätzt, jedoch nicht energig genug auf ihre Durchführung gedrungen und es an sorgfältiger Kontrolle des Fuhrpersonals fehlen lassen; Fugenig habe die Verpflichtung gehabt, den gesamten Transport genau zu überwachen; wenn er bemerkt habe, daß ihm dies von seinem Blase aus nicht möglich gewesen sei, so hätte er den damit beauftragten Köhl auf seinen Posten weisen und erforderlichenfalls die Autorität des Betriebsleiters Kemper in Anspruch nehmen müssen. Fugenig habe also ebenso wie Kemper seine Pflicht zur Sorgfalt nicht erfüllt und hierdurch den Unfall verursacht. Dennoch aber habe die Verurteilung nicht erfolgen können mangels des subjektiven Tatbestandes, denn beide hätten nicht voraussehen können, daß infolge des Fehlens der Aufsichtsperson Kinder die Verbindungstange zum Spielen benutzen und eines von ihnen durch unvorsichtiges Abspringen zu Tode kommen würde. Aus der Nichterfüllung dieses wichtigen Tatbestandsmerkmals resultierte die Freisprechung. Hiergegen legte nun die Staatsanwaltschaft Revision beim Reichsgericht ein, da auf Grund der den Angeklagten angeblich unbekannt gebliebenen Verordnung vom Jahre 1903, die durch eine gleichlautende Bestimmung vom Jahre 1908 auch auf Kraftfahrzeuge ausgedehnt sei, sowie auf Grund von § 25 der bekannten Bundesratsverordnung über den Kraftfahrzeugverkehr und § 21 des Automobilgesetzes unbedingt die Verurteilung hätte erfolgen müssen. Der Reichsanwalt bemerke hierzu, daß im Strafkammerurteil der kausalen Zusammenhang unrichtig behandelt und der Begriff der Voraussehbarkeit zu eng aufgefaßt worden sei. Es komme nicht darauf an, ob das unvorsichtige Verhalten der Kinder, sondern ob die Gefährdung einer dritten Person überhaupt voraussehen gewesen sei. Zu prüfen sei deshalb, ob Kemper die von ihm anerkannte Notwendigkeit der Beaufsichtigung nicht aus der Möglichkeit einer solchen Gefährdung hergeleitet habe. Eine Voraussehbarkeit aller Einzelumstände sei niemals erforderlich. Das gleiche gelte für Fugenig, wo die Frage überhaupt nicht geprüft sei. Das Reichsgericht erkannte die Ausführungen der Staatsanwaltschaft und des Reichsanwalts auch für begründet an, hob das Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück.



Leipzig. Die Fab- und Flaschenbierarbeiter hielten am Sonntag, den 9. November, eine Sektionsversammlung ab, in welcher Arbeitersekretär Hübner einen Vortrag hielt über: Aus der Praxis des Arbeitersekretariats. Der Redner verstand es, die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu fesseln und an der Hand zahlreicher Beispiele aus der Praxis zu zeigen, wie die Arbeiter bei Unglücksfällen und Verletzungen im Betriebe sich zu verhalten haben. An den mit Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich eine längere Diskussion, in welcher verschiedene Fragen gestellt, die vom Referenten in zufriedenstellender Weise beantwortet wurden.

Den Tätigkeitsbericht der Sektionsleitung erstattete Kollege Heber. Aus den gemachten Darlegungen ging hervor, daß eine Anzahl von Differenzen zu erledigen waren. Bei dem Brauereiverein wurde Beschwerde geführt über die Handhabung des Flaschenpfandes, dieses hatte zur Folge, daß das 1-Pf. Pfand ausgedehnt worden ist. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß der Brauereiverein beabsichtigt, eine neue Einheitsflasche mit höherem Pfandtag einzuführen. Die Tarifbestimmungen des § 616 des R. G. B. waren von einer Brauerei



Konkurrenzlos!

in der Irreführung des lieben Publikums

zeigt sich die „Urania“, eine in Dresden domizillierte Unfall- und Lebensversicherungs-gesellschaft in einem prahlerischen Flugblatt, das sie in Tausenden von Exemplaren in den verschiedensten Teilen des Reiches zur Verteilung bringt. Sie preist Lebens- und Unfallversicherung an und stellt trotz ihrer neuen Tarife in Vergleich mit den Versicherungssummen von drei anderen Gesellschaften, obgleich die Prämienzahlungen und Versicherungsbedingungen aller dieser Gesellschaften in allen Teilen voneinander abweichen. Das tritt am deutlichsten zutage bei dem Vergleich der „Urania“-Tarife mit der Versicherungssumme der „Vollstürzorg“. Die „Urania“ erhebt Wochenbeiträge, die „Vollstürzorg“ Halbmonatsbeiträge, es hat also bei der „Vollstürzorg“ der Versicherte pro Jahr 4 M. weniger bei dem in dem Flugblatte angenommenen Vergleiche an Prämie zu zahlen, was bei einer Versicherung auf 25 Jahre eine große Veränderung der Versicherungssumme zugunsten der „Vollstürzorg“ bedeutet. Dann ist bei dem Vergleich die bei der „Vollstürzorg“ sicher zu erwartende nennenswerte Gehobnsteilnahme ganz außer acht gelassen, während die „Urania“ den Versicherten Gehobnsteilnahme nicht gewährt. Dazu kommt, daß der Verfall der Policen bei der „Urania“ in den ersten drei Jahren vollständig eintritt, zum Unterschiede von der „Vollstürzorg“, bei welcher der Verfall ausgedehnt ist. Die großsprecherische Klamme über die mit der Lebensversicherungssumme verbundene Unfallversicherung ist ohne Kenntnis der Versicherungsbedingungen nicht zu kontrollieren. Wenn sie auf den gleich wackeligen Füßen steht wie die eben gekennzeichneten Verleihe, dann ist es schlecht mit ihr bestellt. Auf dieses Flugblatt trifft in vollem Umfange zu, was die „Allgemeine Versicherungspreße“ in ihrer Nr. 45 mit folgenden Worten sagte:

„Da werden Tarife und Leistungen der einen Anstalt einfach mit denen der anderen zahlenmäßig in Vergleich gestellt, obgleich die betreffenden Versicherungen einen derartigen Vergleich gar nicht zulassen, da sie auf völlig anderen Grundlagen und Bedingungen aufgebaut sind und sich noch gar nicht absehen läßt, wie das rechtliche Fazit in Zukunft aussehen wird.“



so ausgelegt worden, daß die Mutter nicht zur Familie gehört. Erst durch eine Beschwerde an den Brauereiverein wurde die Firma veranlaßt, den in Betracht kommenden Kollegen den restierenden Lohn auszusahlen. Anlässlich des Völkerschlachtrummels mußten die Kollegen sämtlicher Betriebe ausbleiben, die Zeit wurde bezahlt, eine Firma glaubte sich aber dadurch unbedarft zu halten, daß das Fahrpersonal an dem darauf folgenden Sonntag Pferde bewegen mußte. Bezahlung der Zeit lehnte die Firma trotz wiederholten Schreibens der Organisation ab, so daß die Angelegenheit dem Brauereiverein unterbreitet worden ist.

Bei einer weiteren Firma sollte eine Arbeitsordnung zur Einführung gebracht werden, die Strafen von 1 bis 3 M. vorsah, und außerdem sollten die Verfahrer, die einmal verschlafen hatten, einen Tag ausgeperrt werden. Gegen ein derartiges Verfahren ist die Organisation in der schärfsten Weise vorgegangen und hat damit die Nichterfüllung der Arbeitsordnung erreicht. In einer größeren Brauerei des Ostens existiert ein Kellermeister, der sich sorgfältig erlaube, das Kellerpersonal geradezu wie Vieh zu behandeln. Nach statigelebener Personalversammlung fand eine Aussprache mit der Betriebsleitung statt, bei welcher Gelegenheit die Zustimmung gegeben wurde, daß, sobald die Arbeiter sich nochmals über die Behandlung zu beklagen haben, dieser Vorgesetzte entlassen wird. Gleichzeitig wurde mit der in Betracht kommenden Firma ein Abkommen getroffen, das eine gleichmäßige Behandlung der organisierten Kollegen und der Wilden bei Arbeitsmangel garantiert. In den weiteren Ausführungen empfahl Redner, daß die Kollegschaft etwas mehr Kollektivität untereinander üben und sei es, indem sie die Arbeiterpreise lesen und sich in der freien Zeit über deren Inhalt unterhalten, als wie sich gegenseitig zu

fränken und Dinge sagen, die ebenfalls nicht als schön zu bezeichnen sind.

An den Bericht schloß sich eine längere Diskussion, in welcher die Gleichgültigkeit einer Anzahl Kollegen auf das schärfste gerügt wurde. Nach einem Hinweis auf die kommende Mitgliederversammlung erreichte die Versammlung ihr Ende.



Berlin. In der am 5. November abgehaltenen Branchenversammlung referierte Herr Ingenieur Wadenbrang über Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen. Er führte u. a. folgendes aus: Bei den Heizungsanlagen habe man drei Systeme zu unterscheiden und zwar die Luft-, Dampf- und Warmwasserheizung. Die Hauptpunkte jeder Heizung sind, daß erstens die Wärmeentwicklung aus dem Brennstoff durch dessen Verbrennung möglichst vollständig erfolgt; zweitens in die zu heizenden Räume die Wärme so intensiv wie möglich zu übertragen; drittens in diesen Räumen die beste Verteilung der Wärme zu erzielen.

Bezüglich des ersten Punktes ist nur die richtige Durchführung sowie Einleitung des Verbrennungsprozesses maßgebend. Der Brennstoff muß daher so beschaffen sein, daß er bei der Zugkraft der Feuerungsanlage möglichst vollständig verbrannt oder die Feuerungsanlage muß so beschaffen sein, daß dies geschieht. In zweiter Linie kommt es auf die Wahl des Heizapparates und die Aufstellung im zu heizenden Räume an.

Hinsichtlich des dritten Punktes ist darauf zu achten, daß die Wärme stets nach oben strebt, weil bei verschiedenen Heizungsanlagen eine mehr oder weniger große Steigerung der Temperatur vom Fußboden nach der Decke stattfinden kann. Denn durch eine ungleichmäßig angelegte Heizung wird die Temperatur in unangenehm empfindlicher Weise gesteigert. Die Zentralheizungen haben alle das Gemeinsame, von einer, oder doch nur von einer möglichst geringen Anzahl von Feuerstellen aus die Erwärmung eines Gebäudekomplexes zu bewirken.

Die an der Zentralfstelle erzeugte Wärme kann durch verschiedene Medien an die einzelnen zu heizenden Räume übertragen werden. Die Medien sind Luft, Wasser oder Dampf. Bei der Luftheizung gelangen in dem Luftheizungsapparat (Kalorifer) die Kohlen zur Verbrennung.

Die Wärme wird durch Wärmekanaläle den zu heizenden Räumen zugeführt. Die Luftheizung wird heute nur noch selten angelegt und ist meistens in Kirchen, Theatern oder Sälen zu finden, die nur periodisch benutzt werden. Die wesentlichsten Bestandteile einer Warmwasserheizung sind: 1. der Heizkessel, der meistens im Keller sich befindet und allgemein tiefer liegt als die Heizkörper; 2. die Verlaufsleitung, sie beginnt am oberen Teile der Kessel und verbindet diese, sich allmählich verästelt und verjüngend, mit den Heizkörpern, während 3. die Rücklaufleitung in gleicher Weise von den Heizkörpern zum unteren Teile des Heizkessels geführt ist; 4. die Heizkörper, in den zu erwärmenden Räumen stehend und mit Ventilen versehen zur Regulierung der Temperatur; 5. das Ausdehnungsgefäß, welches den obersten Teil der Anlage bildet und mit der äußeren Luft kommuniziert, so daß dem Wasser die freie Ausdehnung gestattet ist, und aller im Kessel sich bildende Dampf entweichen kann, so daß der Druck im Kessel den Druck der Wasserfäule im Steigrohr nicht überschreiten kann. Die ganze Anlage bis zu dem Ausdehnungsgefäß ist mit Wasser gefüllt. Wird nun das Wasser im Heizkessel erwärmt, so tritt eine Störung des Gleichgewichtes ein, indem das leichtere warme Wasser durch die Verlaufsleitung nach oben, also in die Heizkörper strömt, während gleichzeitig das in diesen abgekühlte Wasser durch die Rücklaufleitung zum Kessel zurückgelangt, um hier den Kreislauf von neuem zu beginnen.

Die Geschwindigkeit der Zirkulation des Wassers in dem Apparat hängt zum Teil von der Temperaturdifferenz, zum Teil aber auch von der Höhe des Steigrohres ab. Je größer die Temperaturdifferenz im Steig- und Retourrohr ist, um so rascher geht die Zirkulation des Wassers vor sich. Hierdurch erlangt das System die Eigenschaft, sich bis zu einem gewissen Grade selbst zu regulieren, indem das Wasser so schneller zu neuer Erwärmung niedersinkt, je fäher es ist. Bei der Niederdruckdampfheizung werden als Heizkessel gusseiserne Gliederkessel und auch eingemauerte schmelzeiserne Kessel verwendet. Der Kessel wird mit Wasser gefüllt und zum Sieden erhitzt. Der sich bis zu 100° C bildende Dampf wird in gleicher Weise den Heizkörpern zugeleitet wie vordem das Wasser. In den Heizkörpern im Zimmer findet der Dampf die Möglichkeit einer Abkühlung, er schlägt sich zu Kondensationswasser nieder, wobei er seine Wärme den Abwänden mitteilt, die sie wieder dem Zimmer zuführen. Das Kondensationswasser fließt analog dem abgekühlten Wasser der Warmwasserheizung zum Kessel zurück und beginnt dort den Kreislauf von neuem.

Der wichtigste und gesetzlich vorgeschriebene Teil bei Niederdruckdampfheizung ist das Standrohr, durch welches der Kessel mit der äußeren Luft derartig in Verbindung gesetzt wird, daß der Dampfdruck nicht über 1/2 Atmosphäre steigen kann. An diesem Zwecke darf das Standrohr nicht über 8 Meter Höhe bei 8 Zentimeter Weite haben. Sobald die Dampfspannung das gesetzliche Maß überschreitet, drückt der

Neiswih stehe er in naher Beziehung. Er hätte sich auch darauf beziehen können, daß er mit den käd-tischen Gastwerken in München und auch mit dem Samburger Staat Verträge für Streikfälle abgeschlossen hat. Staatliche und käd-tische Behörden würden gewiß niemals mit einem Manne einlassen, von dem sie wissen, daß er mit sechs Jahren Gefängnis bestraft ist.

Rechtsanwalt Dr. Sehdel: Wichtig ist, daß Heßberg eine schwere Jugend hinter sich hat und er ist dabei nicht immer auf der geraden Bahn geblieben. Man wird aber wohl erkennen, daß es sich bei den Strafen im Jahre 1901 um eine Gesamtstrafe handelt. Er macht kein Fehl aus den Strafen. Er ist in der Tat erheblich vorbestraft, aber vor ein Jahren zum letzten Male. Es ist ihm durch seine eigene Tätigkeit gelungen, wieder ein ordentlicher Mensch zu werden. Man kann ihm deshalb gar keinen Vorwurf machen, im Gegenteil: Gut ab vor so einem Manne! Bei dem Verfahren, das jetzt noch schwebt, wird es sich wohl darum handeln, daß ein Arbeiter nicht getrußt haben will, daß es sich um Streikbrecherverträge handelt. (Der Vorsitzende unter-sagt den Gebrauch des Wortes Streikbrecher.) Das ist doch ein technischer Ausdruck. Die Ausweisung aus Hamburg ist durch Verfügung vom 12. Januar 1912 wieder aufgehoben worden.

Dr. Herz: Es handelt sich nicht um gelegentliche Jugendverfehlungen. Heßberg hat vielmehr einen festen Hang zu Eigentümerversagen gezeigt. Man kann nicht einmal sagen, daß er sich geüßert hat. Die letzte Strafe ist von 1902. Dann mußte er sich Strafen aber erst verbüßen, das sind verschiedene Jahre. Er hat seine Strafen wohlweislich verschoben, sonst hätte der Stettiner Magistrat in der Stadtverordnetenver-sammlung nicht erklären können, die Auskünfte über Heßberg lauteten ausgezeichnet und er sei ein einwand-freier Mann. Jetzt, nachdem sich das Gegenteil heraus-gestellt hat, wurden die Verträge der Stettiner Stadt-verwaltung mit ihm gelöst. Der Transportarbeiter-Verband war durch Heßberg aus das schwerste provoziert worden. Er bringt es fertig, sich darüber zu amüsieren, daß man seine Elemente für anständige Leute hält und nicht weiß, daß sie notorische Ver-träger sind, die darauf ausgehen, die Gewer-schaftslisten zu plündern. Ein Brief mit solch irra-tionaler Tendenz mußte natürlich die schärfste Gegen-wehr herausfordern.

Dr. Sehdel: In dem Briefe sind gewiß Ent-gleichungen enthalten, aber Herr Heßberg ge-hört natürlich nicht zu den Hochkulturen-menschen. Er hat sich auf den Beruf als Streikbrechervermittler geworfen und ist dabei ein großer Mann gewor-den. Es ist nicht richtig, daß Stettin den Vertrag gelöst hat. Die Leute können bloß die Kaserntermin nicht lange aushalten und da mußte das ganze Per-sonal einmal ausgewechselt werden. Das ist aber von Heßberg vermittelt worden.

Das Gericht lehnte die Beweisanträge ab, weil es nicht darauf ankommt, genau die Höhe der Strafen festzustellen. Es kam in Betracht, daß der Privat-feldzug erheblich vorbestraft ist und daß der provozierende Brief die Veranlassung zu dem Artikel gegeben hat. Trotz der außerordentlich schweren Verleumdung wurde deshalb nur auf eine Geldstrafe von 600 M. und Publikations-befugnis erkannt.

Wie verkautet, will Heßberg die 600 M. für uns zahlen, wenn wir die Erklärung abgeben, daß er doch ein Hochkulturmensch ist. Wir werden uns das Geschäft überlegen.

Emden. Mit den „Folgen des Hase-n-arbeiterstreiks in Emden“ beschäftigt sich die sogenannte „Arbeitgeber-Zeitung“, das Organ des Heßberg-Freundes, Freiherrn v. Neiswih. Wie welt-bekannt ist die „Arbeitgeber-Zeitung“ das schlech-orientierte Organ, das es in Deutschland gibt. Erst in ihrer Nummer vom 16. November kann sie etwas über die Bedeutung des Kampfes mitteilen. In nur 13 Zeilen berichtet der Scheißstein über den Abbruch des Kampfes; trotz der Kürze bekommt der Bericht-erstatter es fertig, sich selbst zu überheben. Erst ent-züßelt er sich darüber, daß der Streik für „viele Beteiligte böse Folgen“ habe, bedauerlich sei, daß nicht die „Funktionäre des Arbeiterverbandes“ die Folgen zu tragen hätten. Dann aber meldet er, daß Verbandsmitglieber nicht eingekerkert werden: „Das ist immerhin (!) eine erfreuliche Begleiterscheinung (!) dieses Kampfes.“ Dadurch sei die Macht des Deut-schen Transportarbeiterverbandes im Emdener Hasen „vollständig“ (!) gebrochen.

In der Tat, wir sind tot, so mausetot, daß die „Christen“, wenn sie in Emden eine Ver-sammlung abhalten, alle verfügbaren Oberchristen aus dem Reiche zusammenkommen. Die „Gewerkschafts-stimme“ berichtet über eine Emdener Versammlung, zu der ein Gauleiter aus Hannover, einer aus Frank-furt a. M. und als Clou der Zentralkommission aus Magdeburg erschienen waren. Im Verein mit den örtlichen Christengruppen wurden vier Loten noch löter getötet. Man quälte dem abwesenden Gegner ein Loch in den Bauch und dann reisten die Sieger ver-nünftig wieder nach Hause. Das Massenaufgebot an Geheißgrößen — fröhlich! — steht aus, als fürchten die Streikführer den „gebrochenen“ Transport-arbeiterverband noch mehr als den ungebrochenen. Sie werden schon wissen warum. Wer's erlebt, wird's sehen.

Ueber neue Lösch- und Babeinrichtungen im Samburger Hasen berichtet der Samburger Korresp.: Die Zeitverhältnisse haben es mit sich gebracht, die

Leistungsfähigkeit unserer Lösch- und Babeinrichtungen im Hasen zu erhöhen. Vor die zwingende Notwen-digkeit gestellt, die Liegezeit der Zugschiffe mit ihrem hohen Anlagekapital zu verringern und die Anlagen besser auszunutzen zu können, ist man dazu übergegan-gen, die Vorteile der beiden für den Raibetrieb im Betracht kommenden Kraftsysteme, den Drehkran und den Laufstakenkran, zu einem sogenannten Doppelkran zu vereinen. Der mit einem Kohlenaufwand von etwa einer Million Mark am Australalal neuverbaute Schuppen Nr. 53 ist gänzlich mit solchen Hebewer-zeugen ausgerüstet und vor einigen Tagen in Be-nutzung genommen worden. Bei der Entloshung des Bremer Hasendampfers „Trautentfels“ sowie bei der Beladung des Australaldampfers „Hagen“ hat sich die Neuanlage vortrefflich bewährt. Die Vorteile der neuen Anordnung bestehen darin, daß durch den Zu-sammenbau zweier Krane infolge des geringen Platz-bedarfs gegenüber zwei nebeneinander stehenden Portalkränen aus kleinen Schiffsluken anstatt wie bisher mit einem Kran mit zwei Hebezeugen und bei großen Luken an Stelle von zwei Einzelkränen mit vier Hebe-zeugen, gleich vier Kränen, gleichzeitig gearbeitet wer-den kann, was einer mehr als zweifachen Leistung der Hafenkrane gleichkommt. Zu diesem Vorzug tritt noch hinzu, daß der Kran bei dem Laufstakenbesitz in-folge der senkrechten und geradlinigen Kraftförderung die Lasten nicht über die hohen Decksaufbauten hin-weg zu heben braucht, wodurch an Zeit und Kraft gespart wird, da der geradlinige Laufweg der Lauf-stake wesentlich kürzer ist als der kreisförmige des Drehkrans, so wird auch hier wiederum Zeit und Kraft gewonnen. Auch die Ueberlast des Kranführers an der Schiffsluke wird entbehrlich. Der auf dem Kranerker, oberhalb des Laufstakenkrans befindliche Drehkran ist in der bekannten Weise unserer Hasen-krane ausgeführt und arbeitet unabhängig von dem Laufstakenkran. Dieser Kran ist neben dem Stück-güterbetrieb in der Hauptsache für Sperrgüter beibe-halten worden und für diese zweckmäßig, der Lauf-stake fällt vorwiegend die Bewältigung der Stückgüter aus. Die Tragkraft der Doppelkrane beträgt für den Drehkran drei und für den Laufkran 1½ Tonnen. Beide werden, wie fast alle Hebezeuge uneres Hafens, elektrisch betrieben. Die Ueberlastung des ersten Damp-fer hat bereits gezeigt, daß dieser in nahezu der halben Zeit gelöst worden ist als früher. Auch das Beladen von zwei nebeneinander liegenden Flußfahr-zeugen konnte gleichzeitig vorgenommen werden, indem das eine Hebezeug das erste und das zweite das an-dere Schiff bediente.“

Die Arbeit wird immer intensiver. Das bedeutet mehr Unfälle für die Arbeiter, mehr Profit für die Unternehmer: Jedem das Seine.“

Ein für die Samburger Bunterarbeiter wichtiges Urteil fällt das Gewerbegericht. Nach einer zwischen dem Hasenbetriebsverein und dem Deutschen Transportarbeiterverband im Frühjahr 1913 getroffenen Vereinbarung sollte die Arbeit im Hasen, anfangt wie bisher allgemein um 6 Uhr morgens, fünfzig im Sommer um 7 und im Winter um 7½ Uhr beginnen. Die Frühstückspause sollte dafür wegfallen. 9 Un-terleute, die in der Zeit vom 22. Juli bis zum 13. Ok-tober an 22 einzelnen Tagen auf der Unterlebe mit dem Bedauern von Baggern beschäftigt gewesen waren, sind nun der Meinung, daß, wenn auch die Früh-stückspause in Wegfall gekommen sei, der Arbeiter damit sein Recht auf freie Beschäftigung bzw. bei Selbst-beschäftigung sein Recht auf die festgesetzten täglichen Kostgebühre nicht verlieren sollte. Wegen des Weg-falls der Frühstückspause sei gleichzeitig auch verein-bart worden: „Wenn die Arbeiter einzeln und ab-wechselnd frühstücken, ohne daß dadurch der Fortgang der Arbeit gehöhrt wird, so soll dies nicht als un-befügtes Verlassen der Arbeit angesehen werden.“ Die Bunterleute verklagen daher die Kohlenfirma Blumen-feld auf 70 M. Frühstücksgeld pro Mann für jeden der 22 Tage mit zusammen 138,60 M.

Die beklagte Firma wandte ein, es dürfe erwartet werden, daß die Arbeiter, wenn sie erst um 7 oder 7½ Uhr kämen, schon vorher gefrühstückt hätten (Donnerwetter! Red.). Die Bestimmung, wonach die Arbeiter während der Arbeitszeit abwechselnd früh-stücken dürfen, beziehe sich nur auf die im Zeitlohn arbeitenden Arbeiter, aber nicht auf die Bunterarbeit-er, und zwar schon deshalb nicht, weil diese doch während der Arbeit mit ihren kostentbeschränkten Händen unmöglich essen könnten.

Die Arbeiter erwiderten, bis um 7 oder 7½ Uhr könnten sie noch nicht gefrühstückt haben; es werde auch beim Kohlenbunkern zwischendurch etwas ge-frühstückt.

Das Gewerbegericht unter dem Vorsitz des Oberamtsrichters Wöhlen schloß sich der Auffassung der Kläger an und ver-urteilte die Firma zur Auszahlung der geforderten Beträge. Das Gericht ist der Meinung, daß, solange nichts anderes vereinbart ist, die Bunterleute bei Arbeiten auf der Unterlebe von dem Arbeitgeber nicht nur Mittagessen, Abendessen und Mitternachtsessen, bzw. bei Selbstbeschäftigung die dafür festgesetzten Kostgebühre, sondern auch Frühstückessen bzw. bei Selbstbeschäftigung das da-für festgesetzte Kostgeb verlangen können. Wichtig ist ja, daß die Arbeiter jetzt infolge des spä-teren Arbeitsbeginns meistens später aufstehen und Kaffee trinken werden. Das sie es aber insolge dessen ganz ohne Frühstück sollten aushalten können bis zum Mittagessen, erscheint ausgeschlossen. Also ist zu der den Bunterleuten nach ihrem Tarif, Allgemeine Bestimmungen, Absatz 6, zu gewährenden freien Beschäftigung nach wie vor auch ein Frühstück-essen zu rechnen. Es läge nun zwar nahe, ihnen in Anbetracht der Verzögerung des Arbeitsbeginns, nament-lich der verzögerten Zeit zwischen Morgentasse und Mittagessen, etwas geringere Portionen zum Frühstück

zu reichen bzw. etwas geringeres Frühstücksgeld zu zahlen. Darüber ist aber nichts vereinbart worden, folglich können sie bei Selbstbeschäftigung nach wie vor den tariflichen Satz von 70 M. pro Mann verlangen. Die Meinung der Beklagten, man könne doch erwarten, daß die Arbeiter jetzt bei Beginn der Arbeit um 7 oder 7½ Uhr schon gefrühstückt hätten, ist unzutreffend. Wenn die Leute früher etwa morgens um 5 Uhr ihren Kaffee einnahmen und zwischen 8½ und 9 Uhr früh-stückten, so kann man doch nicht ernstlich glauben, daß die Arbeiter jetzt, wo sie im Sommer etwa um 6, im Winter um 6½ Uhr ihren Kaffee trinken, um 7 oder um 7½ Uhr auch schon gefrühstückt haben werden. Und wenn der eine oder der andere dies mal fertig-gebracht haben sollte, so kann daraus unmöglich ge-schlossen werden, daß er damit auf das ihm im Falle der Selbstbeschäftigung tariflich garantierte Frühstücksgeld habe verzichten wollen. Hinzu kommt, daß bei Arbeiten auf der Unterlebe die Fahrzeit von der Stadt und zu der Stadt als Arbeitszeit gerechnet wird. Bei solcher Arbeit werden also die Bunterleute ihr Frühstück auf der Fahrt von der Stadt nach dem Bestimmungsort an der Unterlebe einnehmen, so daß sie nach ihrer Ankunft dort gleich mit der Arbeit be-ginnen und dieselbe ohne Unterbrechung bis mittags weiterführen können. Am etwaigen zweiten Arbeits-tage, dem letzten Drittel der bekannten unterlebeischen Maximalarbeitszeit, wird man den Bunterleuten, wenn man ihnen das Frühstück „einzeln und abwechselnd“ während der Arbeitszeit nicht gestatten will, jedenfalls etwas mehr Kaffeebrot oder mehr Mittagbrot als früher geben müssen, wenn sie satt werden sollen. Also liegt auch kein Grund vor, im Falle der Selbst-beschäftigung das bisherige tägliche Kostgeb um den ganzen Betrag des Frühstücksgeldes zu kürzen.

Hamburg. Das Herbstgeschäft bringt wie immer eine Belebung. Flugs ist auch der Hasenbetriebs-verein wieder da und berichtet über die Beschäftigung im Hasen. Der Hamburger Korresp. meldet:

„Die Beschäftigung im Hamburger Hasen weiß laut Mitteilung des Hasenbetriebsvereins für den Monat Oktober die durch den Einfluß des Herbstge-schäftes bedingte übliche Steigerung gegenüber den Vormonaten auf. Dabei übertrifft sie auch diejenige des gleichen Monats des Vorjahres. In der Stauerlei waren durchschnittlich vertraglich 4898 Schauerleute beschäftigt, gegenüber 4588 im September 1913 und 4847 im Oktober 1912. Stärker war die Zunahme in den Raibetrieben. Die durchschnittliche vertragliche Beschäftigungssiffer betrug hier 6326, gegenüber 5646 im September 1913 und 5925 im Oktober 1912. Die übrigen Zweige der Hasenarbeit weisen wesentliche Veränderungen gegenüber den Vormonaten nicht auf, mit Ausnahme der Kornmüllscherebetriebe, in denen ein lebhafter Verkehr herrsche. Dem Angebot von Arbeitskräften stand eine entsprechende Nachfrage gegen-über, so daß die Beschäftigungsverhältnisse recht gün-stige waren. Es stellte sich für die Hilfsarbeiter (Star-kenleute), die den weitaus größten Teil der Beschäftig-ten bilden, bei 27 Arbeitstagen die durchschnittliche Zahl der Arbeitstage folgendermaßen: für Schauer-leute 19,3, für Raibarbeiter 21,3, für Ewerarbeiter 21,8, für Schiffs- und Kesselreiniger 19,8, für Bunterarbeit-er 16,5, für Speicherarbeiter 16,2, für Getreide-arbeiter 23,3, für Hasen- und Lagerhausarbeiter in Harburg 18,7. Erwägt man, daß der Berechnung alle Hilfsarbeiter zugrunde gelegt wurden, während ein Teil derselben nicht regelmäßig im Hasenbetrieb Arbeit sucht, ferner daß in Betracht gezogen sind auch die während des Monats ein- und ausgetretenen Hilfs-arbeiter, so ist der Schluss berechtigt, daß wohl sämt-liche regelmäßig im Hasenbetrieb Arbeit suchende an-dauernd Beschäftigung gefunden haben.“

Romische Kaffeezimmer, diese Herren vom Hasenbetriebsverein; erst konstatieren sie, daß die Schauer-leute von 27 Arbeitstagen nur 19,3 arbeiten konnten, also zu 28,5 Proz. arbeitslos waren, und dann möchte man es gern nicht wahr haben. Was soll denn das allzu durchsichtige Gerede von den Arbeitern, die nicht „regelmäßig“ im Hasen Arbeit suchen. Sie suchen schon, aber sie finden nur keine, verheerter Hasenbetriebsverein. Heute gibtes im Hasen doppelt soviel Arbeiter, als beschäftigt werden können — dank dem Hasenbetriebsverein... Es waren

	be-schäftigt	nicht beschäftigt	von Hundert
Schauerleute	19,3 Tage	7,7 Tage	28,5
Raibarbeiter	21,3	5,7	21,5
Ewerarbeiter	21,8	5,2	19,2
Schiffs- und Kessel-reiniger	19,8	7,2	26,7
Bunterarbeiter	16,5	10,5	38,9
Speicherarbeiter	16,2	10,8	40,0
Getreidearbeiter	23,3	3,7	13,7
Harburger	18,7	8,3	30,7

Hamburg. Wo beginnt die Unterlebe? Diese Streitfrage hat schon oft eine wichtige Rolle für die Hasenarbeiter gespielt. Ausschließlich hat man sich so halbwegs geeinigt, daß die Unterlebe hinter Altona bei Neumühlen beginnt. Jetzt ist die Streitfrage wiederum aufgetaucht. Acht Schauerleute traten bei dem Stauer C. Gehrmann in Beschäftigung und haben auf dem im neuen Petroleumhafen an den Schlangeln liegenden Dampfer „Friedrich Wilhelm“ Koffsteeine ge-löst. Nach dem Sinne des Lohn- und Arbeitstarifs handelt es sich um eine Arbeit auf der Unterlebe. Sie verlangen für nicht gewährtes Mittagessen pro Mann und Tag die tarifliche Entschädigung von 1,30 M., insgesamt 4,70 M. Der Vertreter des Arbeitgebers behauptet, eine Arbeit auf der Unterlebe im Sinne des Tarifs liege nicht vor. Der neue Petroleumhafen gehöre zum Hamburger Hasen, der lediglich erweitert sei. Die Vorschriften über die Anwendbarkeit des Tarifs, nach denen Entschädigung nur nicht gewährte Beschäftigung geleistet werden müsse, komme nicht in

Frage. Die Beförderungsmöglichkeiten durch den Gütenwärdiger Dampfer sei nicht schlechter als in andern. Gütenwärdiger Dampfer. Der Arbeitervertreter entgegnete, nach den nautischen Bestimmungen beginne die Unterleibe hinter Neumühlen. Es sei früher niemals zweifelhaft gewesen, daß, wenn dort z. B. ein Schiff vollwerde und dann Schaueremannsarbeit erforderlich geworden sei, Arbeit auf der Unterleibe vorgelegen habe. Zum Hamburger Hafen gehöre der Petroleumhafen strengstens mit der offiziellen Eröffnung; diese sei aber noch nicht erfolgt. Auch seien die Gütenwärdiger Dampfer schwer zu erreichen. Die Beförderung könne hier allerdings nicht entscheidend sein; es handle sich darum, ob das Basins des Petroleumhafens im Sinne des Tarifs zur Unterleibe gehöre. Das sei zu bejahen. In den letzten Tarifverhandlungen sei von den Arbeitgebern ausdrücklich vorbehalten, daß, wenn die neuen Häfen fertig würden, über diese besonders verhandelt werden müsse. Hiergegen wurde erwidert, daß der geographische Begriff der Unterleibe nicht maßgebend sei. Soweit der Hamburger Hafen reiche, handle es sich nur um die Arbeitszeit und die Pfafen. Eine anderweitige besondere Regelung sei vorbehalten geblieben. Das Gericht, unter Vorbehalt des Amtsräthlers Kenntniß, kann sich den Ansichten der Kläger nicht anschließen. Die Kläger werden mit der erhobenen Klage abgewiesen und zur Urteils, die Kosten zu tragen. Das Gericht kann die Arbeit im neuen Petroleumhafen nicht als Arbeit auf der Unterleibe anerkennen.

Was jetzt ist der Petroleumhafen noch nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Die offizielle Eröffnung dieses Hafens soll nach der amtlichen Bestimmung erst im Januar erfolgen. Auch ist die Fahrverbindung von und nach den neuen Häfen mangelhaft. Da die tariflichen Bestimmungen für die neuen Häfen auch noch nicht festgelegt, ist es vernehmlich, daß das Gericht die Arbeiten in diesen Häfen nicht als Arbeit auf der Unterleibe anerkannt hat. Es ist doch nautisch festgelegt, daß von Neumühlen ab die Unterleibe beginnt, und die neuen Häfen liegen doch noch unterhalb Neumühlen.

Hamburg. Der gelbe unparteiische Hafenarbeiter und seine Versammlungsberechtigte. Von mehreren Kontraktarbeitern wird dem „Hamburger Echo“ geschrieben:

In der Nr. 3 des „Hafenarbeiters“ befindet sich ein Bericht über eine Betriebsversammlung der Kontraktarbeiter der Boermannlinie, an welcher der Sekretär A. Schiller teilnahm und den Vorsitzenden in seinem Organ benutzte, er habe für den Deutschen Transportarbeiterverband Propaganda gemacht, während derselbe die Anwesenden ermahnte, um weiteren Verfassungen, den Kontrakt zu verschlechtern, entgegenzutreten zu können, einseitlich zusammenzuhalten.

Dann nahm der Herr „Sch“, wie er sich nennt, das Wort und stammelte seine Litanei daher, ohne ernstlich einen Eindruck mit seiner Rede zu machen.

Auf verschiedene Fragen, woher die Gelder zur Erhaltung des gelben Hafenarbeiters sowie zur Unterhaltung des Bureaus usw. stammten, wußte Herr „Sch“ aus und hüllte sich in den Mantel eines Vermögenden bestehenden Mannes, denn, so erklärte der Sekretär, er habe schon vielen um Arbeit beteiligten Familienvätern eine Mark aus seiner Tasche gegeben. Es wurde ihm auch zu verstehen gegeben, solange der gelbe „Hafenarbeiter“ es beliebt, sich und die Arbeiter sowie deren Organisationen mit Schmutz und Dreck zu bewerfen, es das einzig Richtige sei, bei Zustimmung die Annahme eines solchen Votates zu verweigern.

Die Kontraktarbeiter tun gut, sich mit solchen Sonntagsleuten, wie es die Vertreter des gelben Hafenarbeitervereins sind, nicht einzulassen und ihren Schild reinzuhalten.

Hamburg. Der offenkundige Fortschritt, den der Organisationsgedanke unter den Hudsonschiffen macht, läßt die Kollegen vom 1888er Verein nicht schlafen. Unter Fortschritt versteht sie zu Streichen, die ein aufrechter, sich seines Werts bewußter Arbeiter nimmer gutheißen kann. In einem Rundschreiben an die Unternehmer, in dem der 1888er Verein seine Mitglieder in empfindliche Erinnerung bringt, heißt es unter anderem: „Es ist das Bestreben des Vereins, den Schiffersstand zu heben, damit ihm eine gebührende Stellung in Schiffahrtskreisen von dauernder Haltung gesichert wird, sowie ein gutes Verhältnis zwischen Heber und Schiffer herzustellen und daß im Hamburger Hafen ein guter Stamm Schiffer und der dazu gehörige Nachwuchs geschaffen wird.“ Wir sind überzeugt, so schreiben uns mehrere Kollegen, die dem 1888er Verein noch angehören, daß man den Wunsch betreffend die den Schiffen „gebührende Stellung“ schon berücksichtigen wird, sofern diese auf den ihnen gebührenden Lohn sowie Freizeit Bezug leisten. Wer die Erfahrungen im Hamburger Hafen haben gelehrt, daß sich auch von dem schiffen Standesbewußtsein nicht leben läßt, ferner, daß dieses Standesbewußtsein von seinem Unternehmer berücksichtigt wird, und daß selbst, wenn den Schiffen die ihnen „gebührende Stellung“ (nach Ansicht der Unternehmer) eingeräumt wird, sie trotzdem noch nicht in der Lage sein werden, für den „gebührenden Nachwuchs“ Sorge tragen zu können. Tatsache ist ferner, daß durch derartige Anpreisungen resp. Schwelwedeleien die Arbeitsverhältnisse von den Unternehmern noch nicht gebessert sind. Wir sind der Auffassung, daß wir uns bei den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen die uns „gebührende Stellung“ nur durch eine gute und kräftige Organisation erringen können. Deshalb werden wir nach wie vor für die Angliederung unseres ohnmächtigen Vereins an den Deutschen Transportarbeiterverband wirken.

Dividenden. Die Hamburg-Amerika-Linie hat ja schon vor etlichen Wochen 10 Prozent Dividende versprochen. Jetzt werden auch für andere Schiffahrtsgesellschaften Dividendenfestsetzungen bekannt.

Die „Hansa“ beglückt ihre Aktionäre für die schwere Arbeit mit 20 Prozent. Dabei will die Gesellschaft wieder Millionentruglagen machen. — Ueber die voraussichtliche Dividende der Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft konnten sich die Thebaner nicht einig werden, bis schließlich die Gesellschaft erklärte, sie sei nicht in der Lage, Mitteilungen zu machen. Darauf prophezeit man den Aktionären der Hamburg-Süd wieder 14 Prozent. — Aus „Verwaltungsreisen“ der Deutschen Levante-Linie wird den Aktionären ankant der 7 Proz. vom vorigen Jahre 10 bis 12 Prozent Dividende versprochen. — Die Kosmos schüttet mindestens wieder 14 Prozent aus. — Die Deutsche Oskaria-Linie wird jedenfalls wieder 8 Prozent verteilen, während die Aktionäre der Nickmers-Linie sich wieder mit 7 1/2 Prozent begnügen müssen. Die Aktien dieser Gesellschaft befinden sich im Familienbesitz; auch die 8 Millionen Mk. neuer Aktien werden von den Familienmitgliedern übernommen. — Gottes Segen bei Valium und Genossen. — Des Teufels Horn über die Arbeiter, wenn sie diese Zeichen der Zeit mißverstehen!

Deutsche Unternehmerpraktiken in Amerika. Im Mai dieses Jahres veranlaßte der stolze H. Jochade den Artikel eines in Newyork beschaffigen deutschen Hafenarbeiters über die dortigen Arbeitsverhältnisse. Vor einigen Tagen ist aus derselben Feder ein zweiter Beitrag erschienen, der den ersten erganz. Aus beiden Beiträgen entnehmen wir, daß die deutschen Schiffahrtsgesellschaften in Amerika ebenso arbeiterfeindlich sind wie in Deutschland. Der amerikanische Kollege berichtet im Mai, daß der Hamburg-Amerika-Linie und dem Norddeutschen Lloyd jedes Mittel recht sei, die Organisation der Hafenarbeiter (International Longshoremen Association of America) lahmzulegen. Im Mai konnte berichtet werden, daß bisher alle Angriffe auf die Position der Arbeiter streng abgewehrt wurden. An den Hamburger und Bremer, den holländischen und dänischen Schiffen wurden nur anständige, also organisierte, Hafenarbeiter beschäftigt. Im September 1912 erhöhte die Unternehmer „freiwillig“ die Stundenlöhne von 30 Cent (1,27 Mk.) auf 33 Cent (1,40 Mk.). Die Entschädigung für Überstunden wurde um 5 Cent, auf 50 Cent (2,12 Mk.) erhöht. Wie in Hamburg, so soll auch in Newyork-Hoboken diese Mehrausgabe aufgetragen werden und Weise von den Arbeitern wieder eingezogen werden. Die H.-A.-L. — Größe verpflichtet! — ging voran. Sie reduzierte den Lohngang von 13 auf 10 Mann und wollte auch den Ladegang kleiner machen. Nachdem die erste Bestürzung über den plötzlichen Angriff gewichen war, setzten sich die Arbeiter zur Wehr. Sie verlangten die Wiederherstellung des alten Zustandes und die Entlassung eines „Kontraktlers“. Erst als die Arbeiter drohten, ernst zu machen, wurden ihre Forderungen erfüllt.

Mit dem neuen Jahr kam ein neuer Inspektor. Neue Wesen lehren gut, und Herr Jarla wollte noch besser lehren. Er war ein „großer Fremd“ der Union. Die Organisationsvertreter, die mit ihm zusammenkamen, rühmten seine Arbeiterfreundlichkeit in allen Tonarten. Ingeheim schmiedete der Herr Pläne à la Taylor. Er versuchte alles Mögliche und Unmögliche, um aus den Knochen der Hafenarbeiter mehr Profite herauszubohlen. Leute, auch Vorarbeiter, die zwanzig Jahre und länger ihre volle Schweißigkeit getan hatten und ihre Arbeit noch heute zur Zufriedenheit leisten, sollten abgehoben werden. Die Folge war ein ungeahnter Aufschwung der Organisation, die aus tatsächlichen Gründen allerdings jeden Mann — so auch die Vorarbeiter — aufnahm. Jarla fand nur unvirtuelle Hilfe bei den lokalorganisierten Hafenarbeitern — eine Art gelbe Sippe. Bei der Union hatten seine Spittel keine Erfolge.

Die Gelegenheit, einen Schlag gegen die verhasste Organisation zu führen, sollte bald kommen. Der Pier in Hoboken wurde umgebaut, weshalb die Schiffe nach dem Brooklyn Pier kamen, der neu in Betrieb genommen wurde. Wegen der weiten Entfernung respektierte kein Hobotener auf diese Arbeit. Jarla begann jetzt sein Spiel. Jeder Arbeiter hat eine Marke mit einer Nummer darauf. Die Inhaber der ersten 750 Nummern gelten als feste Arbeiter, während die übrigen nur für die Woche angenommen sind. Jarla ließ 800 neue Marken anfertigen und stellte ein ehemaliges Mitglied unserer Organisation als Steward an, nachdem unser erster Vorstehende und mehrere Angestellte unserer Organisation für die Ehre gedankt hatten. Der neue Steward hatte als Mitglied der Longshoremen-Association eine merkwürdige Vorliebe für fremder Leute Gelder offenbart. Deshalb gaben wir ihm Gelegenheit, Mitglied der Lokalorganisation zu werden, wo seine vom bösen Gesicht bedrohte Vorliebe ungefährlich war, da es dort nichts zu mausen gibt. Dieser Vertrauensmann Jarlas sollte nun die 800 Marken an vertrauenswürdig Arbeiter verteilen, aus denen später eine Sprengstoffmine formiert werden sollte. Für die nächsten Tage entwickelte sich ein schwungvoller „Markenhandel“. Jeder Käufer der Arbeitsmarke war so ipso Mitglied des Lokalvereins — ganz wie bei Lebus.

Jarla trieb die Freiheit so weit, daß er den entsprechenden Organisationsvertretern noch immer seine unauslöschbare Freundschaft für „seine“ Arbeiter versicherete. Er wollte nur einige neue Leute haben, die den fähigsten Arbeitern eine bessere Arbeitsmethode beibringen sollten, damit die Arbeit schneller vonstatten ginge. Später stellte sich heraus, daß die „Lehrmeister“ noch nie ein Schiff von drinnen gesehen hatten. Noch läppischer war der neugedane Steward. Er erklärte, daß die Leute nicht für ihn arbeiten wollten und er sich deshalb andere Arbeiter suchen müsse. Dann kam die Order, daß in Zukunft am Freitag der Lohn ausbezahlt werde und daß am ersten neuen Lohnzahlungstag die Marken abkultern seien. Sie sollten tags für tag ausgegeben werden. — An diesem Freitag er-

eignete sich das seltene Schauspiel, daß ein „Arbeitsgeber“ seine Dollars nicht loswerden konnte, weil die Arbeiter nicht kamen. Als dann eine Kommission der Arbeiter auf dem Wege nach Jarla von dem neuen Stauer und seinem Anhang mißhandelt und mit Revolvern bedroht wurde, da war's vorbei.

Zu einer stündlichen Versammlung wurde einmütig der Beschluß gefaßt, die Arbeit ruhen zu lassen, wenn der neue Stauer oder einer von seiner Clique sich am Pier wieder sehen ließen. Jarla sah ein, daß er verspielt hatte, er bewilligte alles. Auch die Bootsmannsgänge — etwa den Hamburger Schiffreiniger entpreden — wurden wieder von den Organisationsmitgliedern zu den alten Löhnen best. Während der Differenzen hatte der Herr Inspektor diese Arbeit einem italienischen Zwischenmeister übergeben, der Leute für 20 Cent Lohner, 13 bzw. 30 Cent weniger als früher. Das gab einen Vorgeschmack für die übrigen Hafenarbeiter, daraus respektierte wohl auch der energische Widerstand.

Jarla hatte recht bald erkannt, warum er mit den alten Arbeitern nicht auf gutem Fuß stehen konnte, während er bei den Lokalvereintern verlässiges Entgegenkommen fand. Daran waren die bösen Sozialisten schuld; deshalb gab er der Union den wohlgemeint Rat, die Sozialisten rauszuwerfen. Er war das erst, daß er auch hierbei abbligte. Trotzdem gab Jarla den Plan, mehr Profite herauszuwirtschaften, nicht auf. Er wurde dazu jedenfalls auch noch von dem neuen Generalvertreter der H.-A.-L. angehalten. Es ist ja ein charakteristisches Kennzeichen niedriger Geister, daß sie beim Antritt eines neuen Amtes glauben nachweisen zu müssen, daß ihr Vorgänger ein unfähiger Dösel war.

Der Marineinspektor Jarla (so schön lautet der offizielle Titel des Herrn) legte sich zwei Experten zu, die neue Arbeitsmethoden erfanden. Sie kostten lediglich mehr Geld, ohne mehr einzubringen. Es war nichts mit der „wissenschaftlichen Betriebsführung“ — der einzige greifbare Erfolg war die Entlassung der Schauerleute, die 20 und 25 Jahre ihre Knochen zu Marke getragen hatten und nun angeblich der Arbeit nicht mehr gewachsen sein sollten. Damit nicht genug, wollte die „wissenschaftliche Betriebsleitung“ alle Arbeiter und Vorleute rauswimmeln. Daß dies nicht gelang, ist der starken Organisation zu danken. Die Ausbeuter traten einen siegreichen Rückzug an. Die Experimente aber werden fortgesetzt.

Ohne Zweifel: Die H.-A.-L. will ihren amerikanischen Betrieb mit dem Taylor-System beglücken. Ob sie sich mit diesem fröhen Versuch auf Amerika beschränken wird? Die Art und Weise, wie die Hamburger Nachhahler schon jetzt jede Minute von den Arbeitern, jeden Alukstropfen beantragen, sollte uns davor warnen, die Sache auf die leichte Schulter zu nehmen.

Am Hobotener Pier sind jetzt 30 elektrische Kraftwagen eingestellt, die die Ladung von und zu den Lufengangswägen transportieren. Das Neueste ist eine elektrische Lokomotive, die sieben bis acht Wagen auf einmal zieht. Ein Wagen nimmt, je nach Größe, 1500 bis 4000 Kilogramm auf, eine Hiede, wie sie aus dem Schiffsraum kommt. Die Lokomotive fährt am Pier entlang, die vollen Wagen werden angehängt und nach den verschiedenen Pils, am Pier oder an der Plattform, gezogen. Diese Art des Warentransport erfordert ganz erheblich weniger Arbeitskräfte als der Transport mit den Handtrucks.

Am Pier von Hoboken ist die Organisation wie früher stark und kampfbereit — ein Unorganisierte wird nicht beschäftigt. In den ersten Tagen des Septembers hatten die Arbeiter mehrere Vorschläge zur Regelung der Arbeitsverhältnisse gemacht. Da die Gesellschaft Schwierigkeiten machte — jedenfalls, um unsere Einigkeit zu prüfen —, bereiteten sich die Arbeiter auf das letzte Mittel vor. Als um die Mittagszeit der Vorstand die Streikpatrole ausgab, lag nachmittags und die zwei folgenden Tage der Pier still. Dann ging alles, wie hinaus, einmütig wieder in den Betrieb: Unsere Forderungen waren zum größten Teil bewilligt. — Ueber die Verhältnisse an dem oben erwähnten neuen Pier in Brooklyn schreibt unser Kollege im zweiten Artikel wörtlich:

„Was nun die Arbeit an den Brooklyn Pier anbelangt, so kann ich mitteilen, daß die Hamburg-Amerika-Linie die Ladearbeit an einen italienischen Steward in Kontrakt hergeben hat. An den Schiffen der Hamburg-Amerika-Linie, die dort anlegen, an denen früher fast ausschließlich Deutsche arbeiteten, steht nun fast nur Italiener beschäftigt. Deutsche dürfen sich nicht sehen lassen. Die dortigen Arbeitsverhältnisse sind die elendesten und verworrensten im Newyorker Hafen. Und das will viel heißen. Die Brooklyn Pier der Hamburg-Amerika-Linie sind für die erste Zeit nicht für die Organisation zu haben.“

So weit die beiden Artikel über die Bemühungen der Hamburg-Amerika-Linie, unsere tapferen amerikanischen Kollegen niederzuzwingen. In dem Mai-Artikel finden wir dann noch die Mitteilung, daß der Norddeutsche Lloyd nicht hinter der Hamburger Gesellschaft zurückbleiben will. Das Jarla für die H.-A.-L. ist, war Müller für den Lloyd. Er spielte den Hegehoh so gut, daß alle Unterhänge (Wagen) der Union beitraten. Als dann einige Arbeiter grundlos einstellten wurden, verlangten die Kollegen die Wiederentlassung der Gemäßigten. Die Ablehnung ihres Wunsches beantworteten die Arbeiter mit dem Eintritt in den Streik und der Forderung auf Entlassung des Obeerormannes. Nach drei Tagen wurden beide Forderungen bewilligt.

Auch den Kollegen am Pier der holländischen Linie gelang es, einen notorischen Menschenhinder zu expedieren. Leider hat die Lokale Organisation hierbei wieder eine recht zweideutige einseitige Rolle gespielt. Der Vorstehende versprach im Falle eines Streiks, Leute zu liefern. Darauf gab es

Arach im Lager der Sozialisten. Ein erheblicher Prozentsatz dieser Leute ist zu unserer Organisation gekommen. Es sind Anzeichen vorhanden, daß die lokale Organisation durch das täppische Verräterstückchen ihres Führers den Lebensstoß bekommen hat.

Für unsere Kollegen, besonders die Hamburger, bietet der Artikel manches zum Nachdenken. Wir erinnern an die prachtvolle Geseltoffenheit der Hobotener Schauerleute — wann dürfen wir gleiches von einem deutschen Massen melden?



Der Deutsche Transportarbeiter-Verband als Einpfeißer. Zusammenkunft ist die Forderung des Tages. Das wissen besonders unsere Arbeitgeber. Das Fachblatt für „Luxus und Bedarf“ verbreitet deshalb eine teure Propaganda für die Gründung von Arbeitgeberverbänden des Detailhandels. Diese sollen sich dann wieder zu einer einheitlichen Organisation verschmelzen und zugleich mit ähnlichen Arbeitgeberverbänden Fühlung nehmen. Zur Begründung wird gesagt:

„Die Sozialdemokratie sucht immer weitere Kreise in ihre Organisation hineinzuziehen, so ist man u. a. neuerdings eifrig bemüht, das bisher noch nicht organisierte Dienstpersonal, wie Kutscher, Hausdiener, Laufburthen usw., in die Organisation des Transportarbeiter-Verbandes hineinzuziehen.“

Die Erfahrungen auf anderen Gebieten haben gelehrt, daß die Arbeitgeber unter solchen Verhältnissen nicht die Hände in den Schoß legen dürfen. Nur dann können sie den oft maßlosen Forderungen der Arbeiter nach mehr energisch entgegenzutreten, wenn sie selbst ein geschlossenes Ganzes bilden. Abgesehen von Lohnforderungen wird von Seiten der Arbeitnehmer-Organisation ganz besonders versucht werden, bezüglich der Arbeitszeit mit weitgehenden Forderungen an die Detailgeschäfte heranzutreten. Eine Verkürzung der Arbeitszeit der Angestellten in den Detailgeschäften ist aber nur durch Verkürzung der Verkaufszeit zu erzielen; die Arbeitgeber müssen deshalb unbedingt daran festhalten, ihr Personal bis zum Abend-schluß zu beschäftigen. Zu wünschen wäre, daß die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Arbeitgeber zu einer festen Organisation immer weitere Kreise durchdringen und in allen größeren Städten eine kräftige Propaganda dafür einleiten würde. Es handelt sich für den Arbeitgeber darum, Herr in seinem Hause zu bleiben.

Der Transportarbeiter-Verband ist eine große, gewaltige Organisation, die rücksichtslos vorgeht. Es muß ihr also eine große Kampfesorganisation gegenüberstehen, die am besten zu erreichen ist durch Zusammenschluß sämtlicher Detailarbeitsgeber-Verbände Deutschlands.“

So die Kampfesrufer der Herren Arbeitgeber. Was sagen nun unsere Kollegen dazu? Sie könnten sich, soweit sie sich noch zweck- und sinnlos in Klimbim-Vereinen herumtreiben, diese Logik zu Herzen nehmen. Es gibt eben heute nur noch ein Hüben und ein Dröben. Wer deshalb den Weg zu seinen Klassengenossen nicht finden will, dem geschieht es ganz recht, wenn ihm zum Dank für diese seine Feig- und Schlappheit die Arbeitgeber Kleinen aus der Haut schneiden.

Arbeitsloß! Novembertag! Wer hat nicht schon in einer Stunde scharferen Lebens all ihre Traurigkeit empfunden? In den Vorgärten modert dumpf das weisse Laub. Eine einsame Amsel pielt die frierenden Schneebereiten von den letzten Zweigen, und auf den verlassenen Bäumen raucheln nur noch die letzten, trockenen Stengel verwitterter Ehrhahnen.

Der rauhe Wind legt durch die Gasse, er überfällt die eilenden Menschen unwirksam an jeder Straßenecke. Und selbst die Steine scheinen zu frieren. Dann kommen Regen, an denen es endlos vom verunvollenen Himmel regnet, dann wird die Gasse doppelt fühlbar. Dann stehen die Arbeitslosen noch enger zusammengebrängt vorm schwarzen Brett, sie gucken noch resignierter in die Richtung, aus der der Bote mit den drückfrischen Blättern kommen soll. Und an der heißhungrig getauchten Zigarette im Munde des einen hängen benedende Blide. Der süße Rauch, der die Sinne reizt und der heiteranziehend in der regennassen Luft verweht, macht den wütenden Biß des Hungers so unbarmerzig fühlbar.

Nun kommt durch den Regen ein Radfahrer eilig daher, die Räder pröckeln unter den saugenden Pneumatiks. In ungeduldiger Erwartung drängen ihm die Arbeitslosen entgegen, der Bote kämpft sich mit den hochgehobenen Blättern durch die greifenden, vadenosen, zerklebbenden Hände. Und noch ehe das Blatt am schwarzen Brett steht, vor dem sich die Arbeitslosen wie Zellspäne am Magneten zusammenballen, schieben andere schon den eroberten Papierfetzen in die Tasche und haften davon. Da sind Glöckchen, die sich aufs Rad schwingen, andere, die der Hoffnung einen letzten Groldchen opfern. Die meisten laufen zu Fuß davon, sie zwingen sich rücksichtslos durch die Passanten, sie scheuen sich den Leusel um die entzündeten Blide — es gilt Minuten. Hier gebraute Zeiten haften ihnen im Hirn, treiben die hungermatten Beine an — vier Zellen:

Ein junger Mann
als Markthelfer
satori gesucht.

Und darunter die Firma eines großen Delikatessgeschäftes im Stadtinnern.

Das ist das Ziel, dem die Arbeitslosen von zehn, zwanzig Anschlägstellen entgegenstehen. Nur rasch, nur schnell, um der erste zu sein. Da ist das Geschäft — und nun fällt der hastige Schritt in ein müdes Schlen-bern zurück: vor der Tür des Geschäftes, in dem

Haus für drängen sich vierzig, fünfzig, sechzig Arbeitslose und warten, alle Augen auf eine Tür gerichtet, die sich öffnen wird.

Ein junger Mann wird gesucht — da stehen Männer von dreißig, vierzig, fünfzig Jahren, Junglinge im Lockenhaar — Männer im grauen Haar. Schlosser, Lichter, Buchbinder, Maurer, Tapezierer — alle bereit, für 18 Mk. Wochenlohn von früh 7 bis abends 9 Uhr Botengänge zu tun, Deisen anzuhaken, Kisten zu schleppen, Fußböden zu segeln, Karren zu schieben.

Hinter der Auslage des Schaufensters, hinter den verlodenden Bergen seiner Konterven, löstbarer Frächte, praller Gänsebrüste und gleißender Würste taucht ad und zu ein lächelndes Gesicht auf — mal blond und mal brünett, mal mit und mal ohne Anfeiser: die Verkäufer, denen die drängende, stöhnende, murrende, harrende Schar da draußen, diese Hungerleider vor der Schauffellung des Ueberflusses, Unterhaltungsloß bieten.

Da öffnet sich die Tür, einen Spalt nur, als erschrecke sie vor dem andrängenden Begehren da draußen. Ein Mann, auf's Geratewohl aus der vordersten Reihe gegriffen, verschwindet hinter der Tür.

Draußen harren die übrigen, geduldig — hier wird ja wohl mal nicht der erste Beste genommen, die da drin leben sich die Leute erst mal an. Und jeder närrt seine Hoffnung. Vielleicht trifft mich die Wahl! Er müßte die Umstehenden verhöhnen. Aber schon öffnet sich die eisenbeschlagene Tür wieder — vier Mann treten heraus, mit erkaunten Gesichtern. „Es ist gut, die Stelle ist besetzt!“ ruft eine Stimme von drinnen. Dann schließt sich die Tür. Eine Sekunde lang hängen die Blide noch an der Tür, sehen das braune Holz, von schwarzen eierten Bindern überquert — dann schiebt sie der Knäuel hinaus auf die Straße zu denen, die da draußen warten. Und die vier, die drin waren, antworten immer von neuem. „Trotz, Meiger, Enttäuschung in der Stimme: „Den Kleen, den Achtmehnjährigen ham' I' genomm' — kein Markt de Woche, von früh sechsen bis amds um siem — die mißsen ja verrückt sein!“

Dann loferst sich der Saute, dahin trotten einige, dorthin andere. Alle ins Ungewisse. Und morgen und übermorgen — ach, wie lange wohl noch stehen sie im Winterwind wieder auf den Stragen und warten auf das Zeitungsbblatt am schwarzen Brett.

Altona. Im Anschluß an das vor einiger Zeit veröffentlichte Ortsstatistik, betreffend die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen gibt der Regierungspräsident nunmehr die Ausnahmen von den ortstatutarischen Bestimmungen bekannt. Danach dürfen über die im Ortsstatut freigegebene Zeit hinaus beschäftigt werden: Lehrlinge, Gehilfen und Arbeiter im Milchhandel: 5 bis 10 Uhr vormittags, 12 bis 1½ Uhr nachmittags, im Handel mit Konditorwaren: 5 bis 10 Uhr vormittags und von 1½ bis 1¾ Uhr nachmittags, im Handel mit Grabsteinen: vom 1. März bis 31. Oktober von 1 bis 6 Uhr nachmittags und vom 1. November bis Ende Februar von 12 bis 5 Uhr nachmittags, für den Zeitungsverlag und die Zeitungs Expedition: von 5 bis 10 Uhr vormittags. Ferner wo die Beschäftigung von Lehrlingen, Gehilfen und Arbeitern stattfindet am 1. Weihnachtstag, Oster- und Pfingsttage: im Milchhandel: von 5 bis 10 Uhr vormittags, im Handel mit Konditorwaren: von 5 bis 10 Uhr vormittags, für den Zeitungsverlag und die Zeitungs Expedition: von 5 bis 10 Uhr vormittags.

Soweit nach den obigen Bestimmungen Lehrlinge, Gehilfen und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf gemäß § 11A der Reichsgewerbeordnung in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung. Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Die Festsetzung der Ausnahmetage vom Lebensloß für 1914 ist auf Antrag der Interessenten in Uebereinstimmung mit den von der Polizeibehörde in Hamburg bestimmten Tagen erfolgt. Im Jahre 1914 dürfen die offenen Verkaufsstellen bis 10 Uhr abends geöffnet sein vom 9. und 11. April, 28. bis 30. Mai und 15. bis 19., 21. bis 24. und 31. Dezember.

Dresden. Streik im Warenhaus Herzfeld. Der Firmeninhaber hat für unsere Verbandsvertreter keine Zeit. Alle Versuche, mit Herrn Oppenheim, dem Chef im Verhandlungen zu treten, sind gescheitert. Eine friedliche Regelung der Lohnverhältnisse scheint ihm nicht zu behagen, er will offenbar den Krieg. Gut, er soll ihn haben! In einer Geschäftsversammlung beschlossen denn auch die Handels- hilfsarbeiter, die Kündigung einzureichen und in den Streik zu treten. Dieser Beschluß, das äußerste Kampfmittel in Anwendung zu bringen, wurde trotz aller Einschüchterungsversuche einstimmig gefaßt. Herr Oppenheim ließ nämlich einige Arbeiter zu sich befehlen und eröffnete ihnen: „Wenn Sie etwa streiken wollten, so wolle er die Angelegenheit dem Justizrat übergeben und sein Geschäft von der Polizei umstellen lassen!“ Also der Ruf nach der schützenden Hand der Polizei soll wahrscheinlich das Mittel sein, mit dem er glaubt, schlechtestmögliche Angelegte zufriedenzustellen zu können. Oder soll etwa die Polizei das dann wahrscheinlich ausbleibende Kaufpublikum heranziehen und zum Kauf anhalten oder gar die fehlenden Hausdiener ersetzen? Letzteres dürfte wohl überflüssig werden; denn es ist kaum anzunehmen, daß das laufende Publikum unter der Diktatur der Polizei seine Einkäufe erledigen wird. Ueberdies ist uns bisher noch nicht bekannt geworden, daß das Verfügungsrecht über die Polizei dem Herrn Oppenheim übertragen worden wäre. Ihr dürfte die Person des Herrn Oppenheim wohl gleichgültig sein. Nun noch einiges zu den Lohn- und Arbeitsverhältnissen bei der Firma Herzfeld. Die Mehrzahl der

ermwachsenen und verheirateten Markthelfer erhält einen Lohn von 20 bis 22 Mk. pro Woche. Nur wenige erhalten einen höheren Lohn, und zwar sind es solche, die bereits ein halbes Menschenalter und darüber hinaus bei der Firma beschäftigt sind. Chauffeure erhalten den horrenden Lohn von 23 Mk. pro Woche. Die Arbeitszeit beginnt früh 7½ Uhr und endet abends 8 Uhr. Wärrlich, bei dieser Arbeitszeit ist das eine fürsichtige Entlohnung! Hinzu kommt noch, daß die Bestimmung von Ueberstunden und Sonntagsarbeit in diesen Lohnsätzen mit inbegriffen ist. Eine besondere Bezahlung dafür wird nicht geleistet. Daß unter diesen Umständen Ueberstunden nicht selten gemacht werden, ist ohne weiteres klar, namentlich zur Zeit, wo das Weihnachtsfest beginnt und die Firma im Begriff ist, den Neuaufbau fertigzustellen und das Geschäft zu erweitern. Die Neueröffnung soll in den nächsten Tagen erfolgen.

Trotzdem jetzt mit Hochdruck gearbeitet wird und fast täglich bis in die Nacht hinein Ueberstunden gemacht werden, hat die Firma zwei Markthelfern ge-lündigt, verlangt aber von ihnen, gestützt auf die fa-mose Arbeitsordnung, noch während der Kündigungszeit die Leistung von Ueber- und Nacharbeit, natürlich ohne Bezahlung. Oder handelt auch hier der Herr Oppenheim aus Menschenfreundlichkeit? Will er ihnen Gelegenheit geben, nach den langen und überanstren-genden Arbeitsleistungen sich ordentlich ausruhen zu können? Der Grund ist zweifellos in folgendem zu suchen: Die beiden Markthelfer gehören zu den schlecht-bezahltesten; sie bekommen 20 Mk. pro Woche. Der eine davon ist verheiratet. Die Firma muß natürlich damit rechnen, daß auch die Definitivität über die „guten“ Löhne der Firma Herzfeld unterrichtet wird. Um dann der Definitivität gegenüber sagen zu können: Den Lohn von nur 20 Mk. pro Woche bekommen nur jüngere und unverbairatete Markthelfer; dies ist zweifellos der Grund der Entlassung. Zur Aufbesserung des Lohnes konnte sich die Firma jetzt nicht entschließen, weil sie glaubt, sich von ihrem Herrenhandpunkt aus etwas vergeben zu haben, daher die Entlassung. Die Tatsache aber, daß bei ihr erwachsene und verheiratete Markthelfer einen Lohn von 20 Mk. pro Woche erhalten, bleibt also bestehen. Es ließe sich noch eine ganze Reihe anderer die Definitivität interessierender Sachen anführen, wir wollen es jedoch vorläufig dabei bewenden lassen.

Von den Warenhausfirmen hat die Forderung anerkannt und mit unserem Verband einen Tarifver-trag abgeschlossen die Firma Reibenzlauhaus. Mit zwei anderen großen Firmen wird wahrscheinlich der Abschluß eines Tarifvertrages in den nächsten Tagen erfolgen.

Sonneberg. Nachdem am 28. Juni durch beider-seitige Annahme eines Tarifvertrages nach fünf-wöchigem zähen Lohnkampfe der Vater und Einbinde-der Friede wiederhergestellt war, glaubte man an-nehmen zu können, daß die Friedensbedingungen zum mindesten nun auch von den Exporteuren eingehalten würden. Aber ansatz nach den abgeschlossenen Be-stimmungen zu handeln, schlugen einige Scharfmacher Umwege ein, denen entscheidend entgegengetreten werden mußte. Durch das scharfe Verhalten einiger Expor-teure, denen vielleicht der abgeschlossene Vertrag ein wenig zu nahe an den Geldbeutel ging und durch ihre unrichtige Auslegung der Bestimmungen, waren wir des öfteren gezwungen, diese Herren darauf aufmerk-sam zu machen, daß sie nun auch verpflichtet sind, sich den abgeschlossenen Bedingungen zu fügen.

Indem nun diese Scharfmacher in ohnmächtiger Wut einsehen mußten, daß sich die Arbeiter nicht wieder so leicht über's Ohr hauen lassen, verucht man es nun mit einem anderen Mittel und glaubt auf diese Weise, die Arbeiter aus der Organisation heraus und wieder unter die alte Fuchtel zu bringen. Einige dieser Scharfmacher greifen jetzt genau wieder wie im vorigen Jahre zu Maßnahmen der ihnen misli-bigen organisierten Kollegen. Ja, man scheint nicht davor zurück, Arbeiter zu entlassen, welche schon bis zu 15 Jahren im Betriebe beschäftigt waren. Ganz besonders hat es sich der Vertreter der Firma Geo. Borgfeld u. Co., Herr Alobe, zur Aufgabe gemacht, seinen Betrieb von „Elementen“ zu säubern. Er droht dabei nicht zurück, sein gegebenes und verpflichtetes Wort zu brechen. Erklärte er doch selbst einem der Entlassenen, daß nicht zuletzt die Vorgänge des letzten Sommers eine große Rolle bei den vorgenommenen Entlassungen mitspielen.

Wenn wir nun auch annehmen wollten, sein Ge-dächtnis bezüglich der Versprechungen habe ihn im Stich gelassen, so können wir andererseits nicht glauben, daß er die einem Kommissionsmitglied gegebene schrift-liche Erklärung, daß Maßregelungen aus Anlaß des Streiks nicht stattfinden, vergessen hat. Alle seine Versprechungen hat Herr Alobe schon ge-brochen. Seine Beschäftigungen gegenüber an-deren Arbeitern, daß die Bestellungen bezüglich der Entlassungen aus Berlin erfolgen, entsprechen nicht den Tatsachen und sollen nur den Zweck haben, sein struppelloses Vorgehen zu beschönigen. Nach uns ge-wordenen Mitteilungen beabsichtigt Herr Alobe, im Laufe des nächsten Jahres sämtliche organisierten Arbeiter aus dem Betrieb zu entfernen, um sich dann von den unorganisierten einen Nebers unterzeichnen zu lassen, durch welchen sich diese verpflichten sollen, daß sie keiner gewerkschaftlichen Organisation beitreten. In die Fußstapfen des Herrn Alobe ist nunmehr auch der Vertreter der Firma G. W. Woolworth, Herr Fritz Dreffel, getreten. Auch dort wurden umfang-reiche Entlassungen vorgenommen. Dieser Herr ver-sucht, seinen Leuten plausibel zu machen, daß Arbeits-mangel vorhanden sei. In Wirklichkeit ist es genau dasselbe wie in vorgenanntem Betriebe. So sieht es mit den Versprechungen dieser Scharfmacher aus. Das Vorgehen dieser Scharfmacher ist zu durchsichtig und zeigt deutlich genug, wohin der

Kurs führt. Nun sind es gerade diese Herren, welche jeder und jedes schreiben, wenn man sich erlaubt, das skrupellose Verhalten an den Pranger zu stellen. In einem am Montag, den 10. November, stattgefundenen Scharfmacherversammlung wurde über den nunmehr hinter uns liegenden Streit viel geredet. Dort gab es die sonderbarsten Gerüchte und an Verdächtigungen der Streitenden wie auch der Streikleitung hat es nicht gefehlt. Ueber den Schmutz muß man mit gebührender Verachtung zur Tagesordnung übergehen. Wie alle unerfahrenen Scharfmacher hauchte Herr Kommerzienrat Krämer kräftig draußlos und ging in seiner Phantasie so weit, zu behaupten, die Streikleitung sei schuld, daß es überhaupt zum Streik kam. Wer die Schuld an diesem Streik trägt, brauchen wir wohl nicht noch einmal aufzuzählen, denn das haben unsere Kollegen und Leser des "Couriers" zur Genüge aus dem Bericht über den Verlauf des Streiks erfahren. Aus all dem Gebahren dieser Scharfmacher geht hervor, daß sie sich schuldbehaftet fühlen und nun den Versuch unternehmen, sich nach außen hin reinzuwaschen. Das Niederträchtigste jedoch, was an diesem Abend gefleht wurde, ist eine Denunziation des Oberscharfmachers Fritz Maaser gegenüber einem unserer Kollegen. Aber alle die scharfmacherischen Gelüste, die Organisation zu sprengen, werden zerfallen an der Einigkeit der hiesigen Kollegen. Sollten sich diese übelgelaunten Herren erlauben, Extratouren tanzen zu wollen, so werden sich Mittel genug finden, diesen Strategen das Handwerk zu legen. Diese Lohnbewegung hat uns so recht gezeigt, daß die richtige Bedingung für den Erfolg einer Lohnbewegung eine gute, schlagfertige Organisation ist. Deshalb rufen wir allen Kollegen zu, ihr äußerstes einzusetzen, damit auch der letzte Indifferente unserer Fahne zugeführt wird. Dann wird es uns ein leichtes sein, die scharfmacherischen Gelüste der Unternehmer zerschanden zu machen.



Breslau. Eine öffentliche Versammlung der Kinoangestellten, die Montag, den 10. November, tagte, beschäftigte sich mit der wirtschaftlichen Lage. Der Einberufer schilderte in eingehender Weise, wie sich die Arbeitsverhältnisse aller Sparten seit 1908 immer mehr verschlechtert haben. Zum Teil ist dies zurückzuführen auf die Verneinung des Arbeitsrechts, weil die Dienstleistung immer noch als unfrei, im Kino herrschen parasitische Verhältnisse. Um eine Verbesserung ihrer Lage herbeizuführen, wurde schon vor einigen Jahren ein Verein Breslauer Kinoangestellten ins Leben gerufen, der sich später als selbständige Sektion dem Deutschen Transportarbeiterverbande angeschlossen. Die Sektion hat den Kollegen schon mancherlei Vorteile gebracht, besonders durch den Stellennachweis sind schon viele Kollegen vor langer Arbeitslosigkeit bewahrt geblieben. In einer Anzahl Betriebe war es möglich, den freien Tag durchzuführen; leider ist diese und auch andere Erzeugnisse wieder verloren gegangen, weil zum Teil die Kollegen nicht energig genug auf deren Durchführung bestanden, zum Teil der Ständebüchel die Kollegen abweist, einer Arbeiterorganisation beizutreten. Heute wird in fast allen Geschäften von nachmittags 3 Uhr bis abends 11 Uhr ohne jede Pause in schlechter Luft gespielt, vormittags müssen dann noch die verschiedensten Nebenarbeiten gemacht werden, wie Kellnern, Schilderschreiben, bei Programmwechsel Proben usw. Auch die Löhne sind ganz erheblich heruntergegangen. Eine weitere Verschlechterung brachten uns die verschiedenen Vollzeilverfügungen, wodurch die Erklärer besonders hart betroffen wurden. Nun droht uns eine neue Gefahr durch die jetzt in Kraft getretene verschärfte Luxussteuer, die zur Folge haben wird, daß verschiedene Kinos eingehen müssen, weil sie die Lasten nicht tragen können und dadurch wiederum ein Teil Kollegen arbeitslos gemacht wird. Aus all diesen Gründen kommt Redner zu dem Schluß, daß jeder Kollege, der an der Verbesserung seiner Lage mitarbeiten will, verpflichtet ist, Mitglied der Sektion der Breslauer Kinoangestellten zu werden, da nur diese imstande ist, mit Hilfe der organisierten Arbeiterschaft für die Interessen unseres Berufes erfolgreich einzustehen.

In der anschließenden Diskussion vertrat ein Redner die Ansicht, daß jetzt die Angestellten in erster Linie verpflichtet sind, für die Abschaffung der neuen Steuer zu sorgen, da durch diese die Chefs zu stark geschädigt werden. Wenn nötig, müsse durch Verwaltungsverfahren versucht werden, die Steuer aufser Kraft zu setzen. Da wir nicht verlangen können, daß sich die Herren Chefs so weit herablassen und unsere Hilfe verlangen, müssen wir uns selbst anbieten. Wenn die Steuer beseitigt ist, werden die Herren Chefs aus Dankbarkeit freiwillig unsere Lage verbessern. Redner betrachtet die Kinoangestellten als Soldaten, die unter Leitung des Chefs den Kampf zu führen haben. Diese Ansicht wurde von den nachfolgenden Rednern auf das lebhafteste bekämpft und verlangt, daß sich die Chefs vorher schriftlich zu bestimmten Verbesserungen in Form eines Tarifs bereit erklären. Wir haben keine Ursache, für die Besitzer die Kohlen aus dem Feuer zu holen, Versprechungen sind uns schon oft gemacht worden, eingehalten wurden dieselben nie. Ein anderer Redner glaubte, daß der Deutsche Transportarbeiterverband nur das Geld der Kinoangestellten haben will, helfen kann er uns doch nicht. Auch diesem Herrn wurde klar gemacht, daß der große Transportarbeiterverband die Beiträge der Kinoangestellten nicht braucht, aber stets bereit ist, für die Interessen der Kinoangestellten

einzutreten, wenn diese organisiert sind. Für Unorganisierte oder Klimbimvereine ein organisierte Arbeiter nichts. Beschlossen wurde, eine Kommission zu wählen, die mit den Besitzern in Verhandlung treten soll, um gemeinsam den Kampf gegen die neue Luxussteuer zu führen. Gewählt wurden die Kollegen Haack, Schley und Trieber.

Eberfeld-Barmen. Eine gutbesuchte Versammlung der Kinoangestellten fand am Donnerstag, den 13. November, statt. Zunächst hielt ein Kollege einen Vortrag über die Bedeutung der bevorstehenden Stadtratswahlen unter Berücksichtigung des Kinogewerbes, wobei er ganz besonders auf die Kinosteuer einging, deren Einführung den Vertretern der bürgerlichen Parteien zu danken ist. Die sozialdemokratischen Vertreter waren die einzigen, die sich ganz entschieden gegen diese sowie gegen jede indirekte Steuer ausgesprochen haben. Hiernach konnte es auch für die Kinoangestellten keine andere Parole geben, als sich an der Wahl zu beteiligen, um die Vertreter der Arbeiterschaft zum Siege zu verhelfen. Der mit sichtlichem Interesse aufgenommene Vortrag fand ungetrübten Beifall. Sodann berichtete der Sektionsleiter, daß im Monopoltheater in Eberfeld der Besitzer gewechselt habe. Da der Vorbesitzer die Forderungen der Angestellten: zwei freie Tage im Monat und Bezahlung der Wartezeiten anerkannt hat, so ist auch der neue Besitzer unterm 23. Oktober d. J. schriftlich eruchtet worden, diese Bedingungen anzuerkennen. Bis heute hat es jedoch der jetzige Besitzer dieses Theaters nicht für notwendig erachtet zu antworten, woraus zu entnehmen ist, daß er nicht gewillt ist, den Angestellten diese Vergünstigung zu gewähren. Erwähnt wurde, daß dieses Verhalten des neuen Besitzers jedenfalls mit auf das Verhalten einiger Angestellten dieses Theaters zurückzuführen ist. Es sei deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß sich die organisierten Angestellten im Besitz von Legitimationskarten befinden, und wird die Arbeiterschaft erucht, bei dem Besuch eines Theaters sich die Legitimationskarte, hauptsächlich der Portiers, vorzeigen zu lassen. Ferner wurde von Angestellten fast sämtlicher Theater mitgeteilt, daß die Besitzer mit der Absicht umgehen, den Angestellten dafür, daß am Vortage nicht vorgeführt werden darf, diesen Tag vom Robne zu kürzen. Hiergegen sollen geeignete Schritte unternommen werden. Im Anschluß hieran wurde angeregt, daß, wenn die Besitzer in dieser Weise gegen die Angestellten vorgehen, obwohl dieselben so gut wie keinen Sonntag noch nicht einmal einen Feiertag für sich haben, die Freigabe des 1. Weihnachtstages unter allen Umständen geordert und durchgeführt werden muß. Das theaterbesuchende Publikum soll rechtzeitig hieron unterrichtet werden, am genannten Tage ein Kino nicht zu besuchen.

Köln a. Rh. Am Vortage tagte eine Versammlung des Verbandes der Kinoangestellten und verwandter Berufsgenossen, um zu der Frage des Anschlusses an die moderne Gewerkschaftsbewegung Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende des Verbandes hob einleitend hervor, daß just vor einem Jahre ebenfalls in Köln eine Versammlung der Kinoangestellten tagte, die sich mit dieser Materie befaßte. Inzwischen sind die Organisationsverhältnisse geklärt worden; die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat mit den in Frage kommenden Zentralverbänden Verhandlungen gepflogen und eine Verständigung dahin erzielt, daß für diese Gruppe der Transportarbeiterverband als selbständige Organisation gilt. Auf Grund dieser Verständigung hat sich der Verband der Theater- und Kinoangestellten in Berlin dem Transportarbeiterverbande bereits angeschlossen. Eine zwingende Notwendigkeit für den Anschluß an eine große leistungsfähige Organisation liegt auch im hiesigen Bezirk vor, denn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse müssen durchweg als sehr reformbedürftig bezeichnet werden. Die Anschlußbedingungen, über die sich der Bezirksleiter des Verbandes vertritt, sind auszusprechen folgende: 1. Die Mitglieder des Verbandes der Kinoangestellten und verwandter Berufsgenossen treten ohne Eintrittsgeld in den Deutschen Transportarbeiterverband über unter Anrechnung ihrer Mitgliedschaft in der alten Organisation und haben vom Tage des Eintritts an Anspruch auf alle durch das Verbandsstatut gewährtesten Rechte. 2. Die bisherige Mitgliedschaft des Verbandes der Kinoangestellten und verwandter Berufsgenossen erhält eine eigene Sektion zwecks Verbreitung der Agitation sowie Stellungnahme zu den Spezialverfügungen in besonderen Versammlungen. 3. Die Sektion erhält Sitz und Stimme in der Ortsverwaltung. 4. Bessere besondere Wünsche der Sektion sollen Berücksichtigung finden. 5. Eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Verbandes der Kinoangestellten und verwandter Berufsgenossen und der Ortsverwaltung Köln des Deutschen Transportarbeiterverbandes arbeitet die Uebertrittsbedingungen präzise aus und leant dieselben schriftlich fest. 6. Der Uebertritt zum Deutschen Transportarbeiterverband erfolgt am 1. Januar 1914. Diese Bedingungen wurden von der Versammlung einstimmig und mit lebhaftem Beifall angenommen. Zum Schluß wurden die Anstellungsverhältnisse einer Kritik unterzogen und betont, daß der Verband ein großes Feld der praktischen Betätigung vorfinde. Dafür, daß der Transportarbeiterverband die Interessen der Kinoangestellten mit Nachdruck wahrnehme, wurde der Tarifausschluß mit den Kinobesitzern in Solingen angeführt. Einige Positionen aus diesem Tarif seien hier erwähnt: Die Musiker erhalten einen Monatslohn von 200 M., steigend halbjährlich um 10 M., bis zu 230 M., Oberleute erhalten einen Wochenlohn von 42 M., steigend halbjährlich um 1 M., bis zu 45 M., Kontrolleure erhalten 36 M., steigend halbjährlich um 1 M., bis zu 40 M. Die Beschäftigungsdauer im Betriebe wird bei der Lohnzahlung zugrunde gelegt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nicht in Abzug gebracht. Für die ersten drei Krankentage wird

der Lohn weitergezahlt. Musiker, Operateure und Kontrolleure erhalten monatlich einen freien Tag unter Fortzahlung des Gehalts. Eine Reihe weiterer Verbesserungen wurden erreicht, die wir wegen Raum-mangels nicht aufzählen können. Die Kinoangestellten mögen sich eine gute, selbstgeleitete Organisation schaffen, die gesamte organisierte Arbeiterschaft steht hinter ihnen. Sinein in den Deutschen Transportarbeiterverband!

Leipzig. Zur Lohnbewegung der Kinoangestellten ist zu berichten, daß zwischen Vertretern der Unternehmer und des Deutschen Transportarbeiterverbandes Verhandlungen über die streitigen Punkte stattanden, wobei eine Einigung erzielt wurde. Die Arbeitszeit beträgt für Klavierpieler und Kassiererinnen an Wochentagen 8 und an Sonn- und Feiertagen 9 Stunden. Die Arbeitszeit des übrigen Personals beträgt an Wochentagen 9 und an Sonn- und Feiertagen 10 Stunden. Die Löhne gestalten sich wie folgt: Die Löhne sind Wochenlöhne und erhalten:

	früher	jetzt
Vorführer	32,50	35,—
Klavierpieler, gelernt	33,—	35,—
eigener Noten	—	36,—
Klavierpieler, nicht gelernt	30,—	32,—
Portiers, außen	28,—	30,—
Platanweiser	26,—	28,—
Radfahrer mit eigenem Rad	24,—	27,—
ohne eigenes Rad	21,—	23,—
Filmfahrrinnen per Straßenbahn	—	15,—
Kassiererinnen	15,—	17,—
Platanweiserinnen	—	15,—
Gardebieren, garantiertes Einkommen	—	15,—

Die Löhne für Ausbissarbeiten sind geregelt, die Ueberstunden sind zu bezahlen und sollen die Angestellten alle 15 Tage einen freien Tag erhalten. Innerhalb eines Vierteljahres soll in diesen freien Tagen für jeden Angestellten mindestens ein Sonntag enthalten sein. In Krankheitsfällen, die länger als drei Tage dauern, soll den Angestellten die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld auf die Dauer von einer Woche gezahlt werden. Dieser Vertrag soll für beide Teile Gültigkeit haben bis Oktober 1915.

Die Angestellten haben in ihrer letzten Versammlung diesem Abkommen zugestimmt. Soweit dieses von seiten der Unternehmer geschehen wird, kann erst in den nächsten Tagen bekanntgegeben werden. Zu bemerken ist noch, und dieses ergibt sich auch klar aus der obigen Brandenordnung, daß während der letzten Vertragsdauer immer mehr weibliche Personen in den Kinematographentheatern Verwendung und Beschäftigung gefunden haben. Es sind dieses außer den Kassiererinnen die Filmfahrrinnen per Straßenbahn, die Platanweiserinnen und Gardebieren. Trotzdem die Zahl dieser Arbeiterinnen nicht den Verhältnissen angemessen ist, läßt das Organisationsverhältnis unter ihnen doch recht viel zu wünschen übrig. Bei den Verhandlungen über die Löhne dieser Arbeiterinnen wurden von seiten der Unternehmer wiederholt die Gehaltsverhältnisse der Verkäuferinnen in den Warenhäusern zum Vergleich herangezogen und tragen diese zwei Ursachen die Schuld daran, daß für Arbeiterinnen höhere Löhne nicht erzielt wurden. Wir werden der Entwicklung der Frauenarbeit in den Kinos weitere Beachtung schenken und gelegentlich weiter hierüber berichten.



Berlin. Die Kollfischer, Begleiter und Bodenarbeiter hielten am Sonntag, den 9. November, ihre Brandensversammlung Weberstraße 17 ab. Bei Eröffnung derselben wurden vom Brandenleiter einige wichtige Mitteilungen gemacht, worauf dann das Protokoll über die Verhandlung, welche zwischen der Kommission der Arbeitnehmer und Arbeitgeber stattgefunden hat, von einem Kollegen verlesen wurde. Sodann nahm der Bezirksleiter das Wort und erläuterte nochmals die Kautionsfrage; er betonte, daß der Kautionsentwurf, welchen die Expediture uns zugestanden haben, für die Arbeitnehmer unannehmbar ist, weil die Bestellung einer Kaution von 125 Mark zu hoch und der bei eintretendem Haftungsfall extra zu zahlende Beitrag von 1,50 Mark pro Woche für die Betroffenen zu viel sei. Redner empfiehlt den Verammelten den Vorschlag, welchen die Vertrauensleute durchberaten hatten, anzunehmen und diesen den Expedituren zu unterbreiten mit dem Ersuchen um erneute Verhandlungen.

Nach einer recht regen Diskussion, in welcher die Tätigkeit der Kommission der Arbeitnehmer anerkannt wurde, erfolgte die Annahme des Vorschlages. Der Wortlaut ist wie folgt:

1. Die Bestellung einer Kaution in Höhe von 100 Mark, welche in wöchentlichen Raten von 1 Mark in Abzug vom Lohne erfolgt.
2. Bei eintretendem Haftungsfall darf neben der Kaution nicht mehr als 50 Pfennig pro Woche in Abzug gebracht werden, so daß der Gesamtbeitrag nur 1,50 M., wöchentlich beträgt. Alle anderen Punkte des Entwurfs sollen bestehen bleiben.

Dann gab der Brandenleiter das gegen die Kollegen Bloch und Berndt geführte Anschlußverfahren bekannt und erläuterte die in dieser Angelegenheit gemachten Verhandlungen. In der darauffolgenden Diskussion wurde ein Antrag eingebracht, den selben Kollegen für ihr Verhalten der Organisation gegenüber eine scharfe Rüge zu erteilen mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 7 (a und b) des Statuts im Wiederholungsfall. Dieser Antrag wurde einstimmig an-

genommen, worauf dann Schluß der gutbesuchten Versammlung erfolgte.

Ueberraschende Festung. Ein Nefflischer Nagte vor der 7. Kammer des Berliner Gewerbegerichts unter Vorsitz des Magistratsrats Dr. Gerig gegen die Firma Beck u. Co. auf Auszahlung einer Restantion in Höhe von 15 Ml.

Der Kläger hatte eine Fuhrre Leber abzuführen. Als er um 8 Uhr abends zum Empfänger kam, war es zu spät zum Abladen. Der beladene Wagen mußte also während der Nacht auf dem Hofe unter freiem Himmel bleiben. Der Wagenplan reichte jedoch nicht aus, das Leder gegen den Regen zu schützen, deshalb benutzte der Kutscher kurzerhand eine Decke mit dazu, die er, entsprechend dem Tarif, im Winterhalbjahr zum Schutz gegen Kälte mitbrachte.

Er tat es, um seine Firma vor einem großen Schaden zu bewahren, der entstünden wäre, wenn das Leder naß würde, und auch, weil er damit rechnen mußte, daß ihm dieser Schaden aufgebüdet würde. Am nächsten Morgen war die Decke verschwunden und die Firma hielt sich an dem eingelagerten Kautionsbetrage schadlos. Die Decke hatte neu 15 Ml. gekostet und war circa 3 Jahre im Gebrauch. Der Kutscher haßte tarifgemäß mit der Kaution für Abhandenkommen der ihm übergebenen Decke. Obwohl der Kläger mit der Decke einen größeren Schaden abwenden wollte, der Tarif also für diesen Fall nicht anwendbar war, rief das Gericht dringend zu einem Vergleich. Ein solcher kam schließlich zustande; die Beklagte zahlte 4 Ml. an den Kläger.

Breslau. Um endl. das Wagenschmieren, Siedeschneiden usw. an den Sonntagen aus dem Wege zu räumen, hatte die hiesige Verwaltung wiederholt Gelegenheit genommen, einzelne Fuhrwerksbesitzer zur Anzeile zu bringen, um den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage mehr Geltung zu verschaffen. Doch die Staatsanwaltschaft ist anderer Meinung, wie aus folgendem Antwortschreiben vom 7. November hervorgeht.

Auf die Anzeige vom 30. August 1913.

Das Verfahren gegen den Steinsechmeister Machut- schel wegen Vergehens gegen §§ 105 b, 146 der Gewerbeordnung und gegen seine Arbeiter wegen Ver- nahme öffentlicher, bemerkbarer Arbeiten an Sonntagen habe ich eingestellt. Der Betrieb des Beschul- digten, M. fällt nicht unter § 105 b der Gewerbe- ordnung, insoweit er in sein Grundstück nicht als Werkstätte angiebt, da sein Gewerbebetrieb außer- halb seines Grundstücks, nämlich auf den Straßen stattfindet. Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen schließlich ist nicht strafbar. Was die ange- legte Ueberweisung anerkennst, so sind die auf den Grundstücken vorgenommenen Arbeiten nicht öffentlich bemerkbar gewesen. Ein unbedeutender Bretterzaun ist zwischen Straße und Grundstück, und der Sand- friedhof, von dem aus man in das Grundstück hinein- sehen kann, wird meistens erst mittags um 12 Uhr geöffnet, während die Arbeiten am frühen Morgen vorgenommen worden sind.

J. A.: Paasch.

In einer anderen Klage kam auf eine Beschwerde eine Antwort, worin es am Schluß heißt: Eine Zu- veränderung gegen §§ 105 b Ml. 2. und 146 a der Gewerbeordnung liegt deshalb nicht vor, weil eine Beschäftigung nicht während des Hauptgeschäftstages, also in der Zeit von 9 bis 11 Uhr und nicht nach 1 Uhr stattgefunden hat.

Die Auslegung ist so, daß jeder Unternehmer an Sonn- und Feiertagen außer der Zeit von 9 bis 11 und nach 1 Uhr fünfzig Wagen schmieren und Siedeschneiden kann, ohne eine Strafe zu gewärtigen. Es wird des- halb an den Kutschern liegen, die Arbeit nicht zu verweigern, denn derartige Arbeiten können an Wochen- tagen erledigt werden. Andererseits kann dem Gesetzgeber nicht nur daran gelegen haben, die Arbeit wäh- rend des Gottesdienstes zu verbieten, sondern diese oben angeführten Arbeiten auch während der übrigen Zeit an Sonn- und Feiertagen nicht zuzulassen. Viel- leicht bemittelt sich der Meisttag einmal, durch eine Anfrage an den zuständigen Minister Arbeit über die Auslegung der oben angeführten §§ 105 und 146 der Gewerbeordnung zu schaffen.

Hirschberg i. Schl. Die hiesige Stadtverwaltung bejaht ihre Nachschubbeamten so miserabel, daß sich diese eine Nebenbeschäftigung in Expeditions- und Kohlengeschäften suchen müssen. Diese billigen Arbeits- kräfte sind natürlich ganz nach dem Herzen unserer Unternehmer, und unsere Berufskollegen bekommen diese Kohlenräuber natürlich ganz gehörig in Form von Arbeitslosigkeit zu spüren. Das dem löblichen Magistrat der Stadt Hirschberg unter die Nase zu reiben, war der Zweck folgender Eingabe unseres Gauleiters.

„Der ergebenst Unterzeichnete teilt dem hochl. Ma- gistrat zu Hirschberg höflichst mit, daß in einer am gestrigen Tage stattgefundenen Versammlung der Han- dels- und Transportarbeiter pp. zu Hirschberg lebhaft darüber Klage geführt wurde, daß eine Anzahl städ- tischer Nachschubbeamte tagsüber als Arbeiter in Kohlengeschäften und bei Speiteuren usw. tätig sind. Da auch in Hirschberg eine ganze Anzahl Arbeiter arbeitslos sind, so wird denselben durch die in städ- tischen Dienst stehenden und aus den Steuererträgen der Arbeiter besoldeten genannten Beamten die Arbeit genommen.

Die Versammlung billigte es auch keineswegs, daß Personen, die in der Nacht tätig sein müssen, tagsüber, durch immerhin schwere Arbeit ermüdet, taum in der Lage sein können, ihren Beruf vollkommen auszuüben, und daß dies etwa die Billigung des Magistrats finden könnte.

Namens der Versammelten bitte ich daher den Magistrat höfl., im Interesse der arbeitslosen Transport- arbeiter, die auch städtische Bürger sind, den Nach- schubbeamten die Beschäftigung in Kohlengeschäften, bei Speiteuren usw. zu untersagen.

Ich hoffe, daß es dem Magistrat unbekannt war, wie die Dinge liegen, und daß es nur dieser An- regung bedarf, um eine Besserung herbeizuführen.“ Auf die Antwort sind wir neugierig.

Köln a. Rh. Unsere Polizei ist äußerst fleißig, wenn es gilt, einem armen Fuhrmann oder einem Chauffeur zu einem gepfefferten Strafmandat zu verhelfen. Leider nahmen die Kollegen vielfach die Strafbesche als von einer gottgewollten Instanz widerspruchslos hin oder, wenn sie schon Einspruch einlegen, dann sind sie meist recht un- bescholten, wenn sie ihre Rechte vor Gericht vertreten sollen. So sind in der letzten Zeit wiederholt Kollegen zu empfind- lichen Strafen verurteilt worden, weil sie es veräumt hatten, rechtzeitig die Organisation um ihre Hilfe anzu- rufen. Es ist nicht notwendig, die einzelnen Fälle hier nochmals zu schildern, wir erwägen sie nur, damit die Kollegen in Zukunft etwas mehr auf dem Weiten sind. Vor allen Dingen muß der Ortsverwaltung über jede Strafbefugung oder Gerichtsverhandlung rechtzeitig Ver- richtet werden, damit sie die etwaigen Maßregeln zum Schutze der Kollegen ergreifen kann. Wer freilich die Beitragsgrößen zum Verbandszwecke sparen will, der braucht sich dann nicht zu wundern, wenn ihm die mehrfache Summe dafür in Form von Polizei- und Gerichtsstrafen abgenommen wird.

Koblenz. Unsere am Sonntag, den 16. Novem- ber, abgehaltene Versammlung befaßte sich vornehmlich mit der Agitation unter den verschiedenen Berufs- gruppen am Rine. Allgemein wurde anerkannt, daß das verlassene Quartal einen beachtenswerten Auf- schwingung gebracht habe, indem die Mitgliederzahl so- wohl als auch der Markennumsatz verdoppelt werden konnten. Die Vorwärtswahlwahl hält erfreulicher- weise auch im laufenden Quartale an, so daß die Verwaltungsstelle zu den besten Hoffnungen berechtigt. Einige namhafte Betriebe sind heute schon vollzählig organisiert und sieht zu hoffen, daß bald weitere und schließlich alle Betriebe diesem Beispiele folgen. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse liegen am Rine noch sehr im Argen; gibt es doch nur e i n e n Betrieb, der den Möbelpacem 27 bis 30 Ml. Lohn zahlt; der Durchschn. Lohn für diese Gruppe dürfte mit 24 Ml. pro Woche zu hoch angelegt sein. Mit 21 Ml. pro Woche und bei unbegrenzter Arbeitszeit lassen sich die sogenannten gelehrten Transportarbeiter, Bademeister, Bader usw. abspitzen. Ein Betrieb hat sich in letzter Zeit sogar zu einem Tagelohn von 4 Ml. aufge- schwungen; früher begnügten sich die Kollegen mit ge- ringem Lohn. Wie Jungen bespaunten nun, daß es e i n i g e Kollegen in Koblenz gibt, die der Mei- nung sind, daß der höchst erreichbare Lohn nun er- stommen ist, daß es höher hinaus nun nicht mehr geht und infolgedessen der Verband für sie keinen Zweck habe. Diese Armen im Geiste! Bei den teuren Lebensverhältnissen in der Residenz Koblenz ist ein Lohn von 30 Ml. pro Woche wirklich nicht zu hoch. Mit dieser großen Bescheidenheit erweisen die Kollegen sich selbst und ihren Mitkollegen einen sehr schlichten Dienst. Anstatt der Bescheidenheit wäre Begehrtigkeit angebracht, dann brauchen die Frauen der Kollegen nicht den ganzen Tag mitschaffen, dann könnten die Kinder besser beschäftigt, geliebt und genährt wer- den, und die Frau könnte dann ihrem eigentlichen Berufe als Mutter und Erzieherin besser nachgehen. Heute radern sich die Frauen den ganzen Tag über ab, um des Abends mit der Arbeit im Haushalt zu beginnen. Die Frauen haben also in sehr vielen Fällen zwei Schichten innerhalb 24 Stunden zu leisten. Das sind wirklich keine idealen Zustände, von einem Familienleben im wahren Sinne des Wortes kann also kaum gesprochen werden. Die Schuld an diesen Verhältnissen tragen die Koblenzer Kollegen selbst. Noch schlimmer als bei den Möbelpacem sieht es bei den Fuhrleuten aus. W r kennen alle, ergraute Fuhr- eute, die 20—25 Jahre bei ein und derselben Firma neu gebiert haben und noch dienen und es auf ganze 19 bis 20 Ml. gebracht haben. Während die Unter- nehmer sich Neuschaffner aufgeschafft haben, leben die- jenigen, die diese Reichthümer geschaffen, ein wahres Jammerleben, freudlos, krank, letzten Endes noch froh, daß der „humane“ Arbeitgeber ihnen das Gnadenbrot gnädigst gibt und sie weiterbeschäftigt. Daß es ein Mittel und einen Weg gibt, diesem Elend zu entrinnen, das den Leuten planbar zu machen, hält wirklich schwer, aber es muß immer von neuem versucht wer- den, bis das Ziel erreicht und der letzte Mann in der Organisation ist. Die Kutscher und Lagerarbeiter in den Kolonialwarenengeschäften werden ebenfalls mis- rabel entlohnt. Der Durchschnittslohn dieser Berufs- gruppe beträgt 19 bis 21 Ml. bei sehr unregelmäßiger Arbeitszeit. In den Kohlenhandlungen lassen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse mehr als zu wünschen übrig. In den Hafenbetrieben sieht es nicht besser aus. Es mag die eine oder andere Gruppe heraus- gegriffen werden, überall dasselbe Bild: Lange, un- geregelte Arbeitszeit, ungenügende Löhne, Unsicherheit der Existenz usw. Bei all den erbarmungswürdigen Zuständen leisten sich einige Transportarbeiter noch den Luxus der gegenseitigen Bekämpfung. Insbesondere bilden die leidigen Krügelger in Möbeltransportge- werbe eine Kette von Kleinlichkeiten, gehässigen Jammeren. Es ist vorgeschlagen, daß Bader von den „Herrschaffen“ Krügelger erhehleten mit dem ausdrücklichen Bemerk- en, daß ein bestimmter Betrag für die Kutscher bestimmt sei. Die Kutscher, obwohl diese sehr oft auch Möbel- schleppen müssen, tragen, daß ihnen ihr Anteil an Krügelger vorenthalten wird. Diese unkollegiale, un- schöne Handlungsweise einzelner Bader muß entschieden verurteilt werden. Der Grundtag muß nach wie vor Geltung haben: „Jedem das Seine“. Anstatt sich wegen der Krügelger gegen eilig zu bekämpfen, mögen alle Kollegen den Blick weiten und ihr Hauptaugen- merk auf die Verbesserung der Lohnverhältnisse richten. Sind erst einmal die Löhne tariflich geregelt, so er- folgt eine Regelung der Krügelger ganz von selbst. Darum, ihr Koblenzer Transportarbeiter, gleich welcher

Branchen, die Mitgliedschaft im Deutschen Trans- portarbeiterverbande erworben, Schütze an Schütze mit seinen Kollegen an dem Ausbau des Verbandes gearbeitet, und die Zeit ist nicht mehr fern, wo auch in Koblenz eine tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse erfolgen wird.

Konstanz. Was sich die Unternehmer der Ar- beiterchaft gegenüber erlauben, soll durch folgende Zeiten etwas beleuchtet werden. Kam da vor vier- zehn Tagen ein Referat zur Firma Gabriel Heroff und bewarb sich um eine Stelle. Vom Direktor ge- nannter Fabrik wurde er auch eingestellt, und zwar als Bader. Am folgenden Tage wurde ihm nun, da er Fuhrmann ist, von einer anderen Firma ein Fuhr- mannsstellen angeboten. Selbstverständlich sagte der Mann zu, denn da hatte er Aussicht auf bessere Be- zahlung. Da ihm von der Firma Heroff noch keinerlei Arbeitsbedingungen bekanntgemacht waren, so glaube er, es sei ein leichtes, am Abend des ersten Arbeitstages das Arbeitsverhältnis zu lösen. Zu diesem Zwecke begab er sich aufs Kontor und brachte sein Anliegen vor. Dasselbe wurde ihm eröffnet, daß es einer vierzehntägigen Kündigungsbedürfe, um sein eintägiges Dienstverhältnis aufzulösen, auch könne er für diesen Tag seinen Lohn beanspruchen. Unser Fuhrmann zog nun von dannen, um eine Erfringung reicher und trat am folgenden Tage seine neue Stelle an. Da nun die Firma Heroff mit seinem neuen Dienstherrn geschäftliche Beziehungen hat, so war unser Fuhrmann gezwungen, öfters seine Fuhrre Waren nach der Heroff'schen Fabrik zu bringen. Auf solch einem Dienstauftrag wurde er nun mit seinem Fuhrwerk von Herrn Heroff gesehen, als er mit Abladen seines Wagens im Fabrikhofe beschäftigt war. „Nacke ist nicht!“ dachte Heroff und stieg eilte er ans Telephon und gab dem Chef des Fuhrmanns in unabweisbarer Weise zu verstehen, daß er entweder einen anderen Fuhrmann schicken soll oder die Lieferung ihm ent- zogen würde. So ließ es nun dem Prinzipal tat, er mußte sich dem Großkapital fügen und den Mann Heroff zuliebe entlassen.

Kollegen, solche Maßnahmen euch gegenüber sollten auch dem Verstoßes die Augen öffnen. Nur durch treues Zusammenhalten kommen wir in die Lage, dem rücksichtslosen Kapitalismus ein bestimmtes Maß entgegenzusetzen. Die Organisationsverhältnisse bei Heroff sind ganz der Vorwärtswahl dieses Herrn gleich Null zu bezeichnen. Vor Eintritt in dieses Er- borado wird nämlich jeder gefragt, ob er organisiert ist, wenn ja, dann kann er nicht eingestellt werden. Dafür herrschen aber Zustände in dieser Fabrik, die alles zu wünschen übrig lassen. Löhne von 2,50 bis 2,80 Ml. sind an der Tagesordnung. Eine Trink- wasseranlage gibt es in der ganzen Fabrik nicht, die Leute müssen zum Wassertrinken über die Straße und das nur während der Frühstunden und Wespervollen. Auch sonst ließe sich über die rücksichtslose Behandlung der Arbeiter noch manches sagen, doch wollen wir es für heute genug sein lassen. Nur möchten wir Herrn Heroff noch raten, in Zukunft etwas weniger brutal gegen seine Arbeiter vorzugehen, denn derartige Maß- nahmen verstehen ihren Zweck; statt die Organisation zu unterdrücken, zeigen sie auch dem Gleichgültigen, daß es notwendig ist, solchen großkapitalistischen Aus- wüchsen eine geschlossene Phalanx entgegenzustellen. Wir unsererseits werden alles daransetzen, um auch in diesem Betriebe Fuß zu fassen und wir werden es auch können, mag sich Herr Heroff auch noch so gewaltig dagegen sträuben; den Vorkampf der Ar- beiterorganisationen wird er trotz seines vielen Geldes nicht aufhalten können.

Öffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Samburg. Mitgliederversammlung am 5. Novem- ber. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken des verstorbenen Mitgliedes Paul Christop- er in üblicher Weise gelehrt. Sodann referierte Genosse K l e m m a n n über die am 1. Januar nächsten Jahres in Kraft tretende Krankenversicherung. In sehr in- struktiver Weise führte Redner den Anwesenden die Neuerungen auf dem fraglichen Gebiete mit ihren Vor- zügen und Mängeln vor Augen. Da die Selbstver- waltung der Krankenkassen durch das neue Gesetz in äußerster Gefahr kommt, ist es dringend nötig, daß die Mitglieder bei den Wahlen zum Ausschuss auf der Hut sind. In noch viel stärkerem Maße als bisher muß jedes Kassamitglied seine Pflicht tun, wenn es zur Wahl geht. Betreffs dieser Wahlen werden die ein- zelnen zugelassenen Ortsklassen rechtzeitig an die Mit- glieder herantreten, bezüglich der neuen Allgemeinen Ortsklassen sind die Bekanntmachungen in der Tagespresse zu verfolgen. Die Anwesenden quittierten dem Redner mit reichem Beifall und bedankten da- durch, wie erwünscht die dargebotene Uffklärung ihnen war. Die aus der Versammlung heraus aufgeworfene Frage, ob es zur den sogenannten unständigen Arbeiter rasfamer sei, seiner bisherigen Hilfskasse treu zu blei- ben oder der zuständigen Ortsklasse beizutreten, konnte Referent in seinem Schlusssatz nur offen lassen. Hier mußte die Praxis erst einmal sprechen. Zum zweiten Punkt: Die Zweckmäßigkeit des Einbeitrages in unserer Verwaltungsstelle“ nahm der Vorlesende W i c h a e l e n das Wort. Nach einem kurzen geschicht- lichen Ueberblick über die Gestaltung unserer Beitrags- verhältnisse stellte er fest, daß die Uebertrittsbedingun- gen von 1909 heute noch zu Recht bestehen. Es könne also nicht angeden, die jitzo 300 noch den 40 Pf-Beitrag zahlenden früheren Vereinsmitglieder kursorgend zu zwingen, nummehr den Verbandsbeitrag zu zahlen. Es liegt dies aber unbedingt in ihrem ureigensten In- teresse, damit sie für den Fall der Arbeitslosigkeit in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung gelangen und

